

**Mit Empfangsbekanntnis**

Landratsamt Nordsachsen · 04855 Torgau

Agrargenossenschaft Doberschütz e. G.  
z. Hd. Herrn Haselhoff  
Martha-Brautzsch-Str. 46  
04838 Doberschütz

**Landratsamt**

**Dezernat:** Bau- und Umwelt  
**Amt:** Umweltamt  
**Datum:** 19.08.2014  
**Ihre Nachricht vom:**  
**Ihr Zeichen:**  
**Aktenzeichen:** 413/Schi/106.11-7.1.8.1/30060-4  
**Bearbeiter:** Frau Schirmer  
**Zimmer:** 386  
**Telefon:** 03423/7097-4153  
**Telefax:** 03423/7097-4110  
**E-Mail\*:** [Kathrin.Schirmer@lra-nordsachsen.de](mailto:Kathrin.Schirmer@lra-nordsachsen.de)  
**Besucheranschrift:** Dr.-Belian - Str. 4  
04838 Eilenburg

**Durchführung des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG)**

**Antrag der Agrargenossenschaft Doberschütz e. G. gemäß § 4 BImSchG auf Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Sauenzuchtanlage einschließlich erforderlicher Nebeneinrichtungen am Standort Dahlen OT Bortewitz**

Das Landratsamt Nordsachsen erlässt folgenden

**Genehmigungsbescheid**

**I.  
Verfügender Teil**

**1.**  
Der Agrargenossenschaft Doberschütz e. G. wird auf Antrag vom 06.08.2013 für die Entscheidung vollständig am 26.05.2014, unbeschadet der Rechte Dritter, gemäß § 4 BImSchG in Verbindung mit Nr. 7.1.8.1 des Anhanges 1 zu § 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) die

**Immissionsschutzrechtliche Genehmigung**

zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zum Halten von Sauen (Sauenzuchtanlage) am Standort Dahlen OT Bortewitz, Gemarkung Bortewitz, Flurstücke 338/3, 341/1, 344 und 345 (teilweise), unter dem in Punkt II. näher bezeichneten Umfang und nach Maßgabe der unter Ziffer III. und IV. genannten Nebenbestimmungen und Hinweise erteilt.

**2.**  
Bestandteil der Genehmigung sind in der Anlage 1 aufgeführten gesiegelten Antragsunterlagen, aus denen sich Standort, Technologie und Umfang des mit diesem Bescheid genehmigten Anlagenbetriebes ergeben.

**Landratsamt Nordsachsen**

Hauptsitz:  
Schlossstraße 27  
04860 Torgau

**Bankverbindung**

Sparkasse Leipzig  
BLZ: 860 555 92  
KTO: 221 001 7117  
IBAN: DE46 8605 5592 2210 0171 17  
BIC: WELA2333

**Internet**

[info@lra-nordsachsen.de](mailto:info@lra-nordsachsen.de)  
[www.landratsamt-nordsachsen.de](http://www.landratsamt-nordsachsen.de)

**3.**

Gemäß § 13 BImSchG schließt die Genehmigung andere, die Anlage betreffende behördliche Entscheidungen, hier die Baugenehmigung nach § 72 Sächsischen Bauordnung (SächsBO) und die Genehmigung gemäß § 14 Sächsisches Denkmalschutzgesetz (SächsDSchG) mit ein.

**4.**

Die Genehmigung für das Gesamtvorhaben oder für darin eingeschlossene Einzelmaßnahmen (gem. Abschnitt II.) erlischt, wenn mit der Errichtung der Anlage nicht innerhalb von 2 Jahren nach Unanfechtbarkeit der Genehmigung begonnen wurde. Die Genehmigung erlischt ferner, wenn die Anlage während eines Zeitraumes von mehr als 3 Jahren nicht mehr betrieben wurde.

**5.**

Die Kosten des Verfahrens entsprechend Kostenentscheidung (VI.) trägt die Antragstellerin.

**6.**

Für diesen Bescheid werden Gebühren i.H.v. [REDACTED] erhoben. Die Gebühren werden mit Bekanntgabe dieses Bescheides fällig und sind unter Verwendung der angegebenen Bankverbindungen (Kostenentscheidung VI.) innerhalb eines Monats nach Fälligkeit zu entrichten.

Hinweis:

Die Genehmigung wird unbeschadet der Rechte Dritter und der behördlichen Entscheidungen erteilt, die nach § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen werden. Der rechtmäßige Gebrauch der Genehmigung setzt das Vorliegen ggf. weiterer erforderlicher Zulassungen voraus.

## II. Umfang der Genehmigung

Die Genehmigung umfasst:

- Umnutzung der Technikhalle zu Stall 1 für 540 Deck- und Warteplätze und 2 Eberplätze
- Umnutzung des Jungrinderstalls zu Stall 2 für 165 Abferkelplätze, 54 Deck- und Warteplätze, 208 Jungsauenplätze, 2 Eberplätze
- Umnutzung eines Getreidelagers zu Stall 3 für 1632 Aufzuchtferkelplätze
- Umnutzung eines Getreidelagers zu Stall 4 für 1630 Aufzuchtferkelplätze
- Umnutzung einer Halle zu Stall 5 für 320 Aufzuchtferkelplätze
- Umnutzung Lager zum Sozialbereich
- Errichtung von Verbindern zwischen den Stallgebäuden
- Errichtung eines Kadaverhauses
- Errichtung eines zusätzlichen Güllebehälters ( $V = 2.104 \text{ m}^3$ )
- Errichtung von Futtersilos
- Errichtung einer Zufahrt
- Abbruch des bestehenden Kadaverhauses
- Abbruch Grube
- Gaszentralheizung 360 kW
- 3 Flüssiggastanks mit je einem Lagervolumen von 6400 l

Insgesamt entstehen 759 Sauenplätze, 208 Jungsauenplätze, 4 Eberplätze und 3582 Ferkelplätze.

### III. Nebenbestimmungen

#### 1. Allgemeine Nebenbestimmungen

##### 1.1

Die Anlage ist gemäß den geprüften und mit Prüfvermerk versehenen Antragsunterlagen sowie nach den einschlägigen Rechtsnormen in der jeweils gültigen Fassung und im Übrigen nach den anerkannten Regeln der Technik und Sicherheitstechnik zu errichten, zu ändern, zu betreiben und instand zu halten. Sofern in den nachstehenden Nebenbestimmungen abweichende Anforderungen getroffen werden, sind diese einzuhalten bzw. auszuführen.

##### 1.2

Der Genehmigungsbescheid oder eine Kopie mit den dazugehörigen Antragsunterlagen ist an der Betriebsstätte jederzeit bereitzuhalten und den Beauftragten der Überwachungsbehörden auf Verlangen zur Einsicht vorzulegen.

##### 1.3

Der Zeitpunkt der Inbetriebnahme der Anlage ist unaufgefordert schriftlich anzuzeigen. Die Anzeige muss spätestens 2 Wochen vor der beabsichtigten Inbetriebnahme bei der Genehmigungsbehörde Landratsamt Nordsachsen, Umweltamt, SG Immissionsschutz in 04855 Torgau und den zuständigen Überwachungs- und Aufsichtsbehörden vorliegen.

##### 1.4

Beabsichtigt die Betreiberin den Betrieb der Anlage oder den Betrieb von Anlagenteilen einzustellen, so hat sie dies unter Angabe des Zeitpunktes der Einstellung gemäß § 15 Abs. 3 BImSchG der Genehmigungsbehörde schriftlich anzuzeigen. Die Anzeige muss spätestens einen Monat vor der beabsichtigten Stilllegung vorliegen.

##### 1.5

Betriebsstörungen, die umweltrelevante Auswirkungen im Sinne des § 3 BImSchG haben können (z.B. Ausfall von Anlagenteilen/Anlagentechnik, Brände usw.) sind schriftlich festzuhalten; die zuständigen Überwachungsbehörde (LRA Nordsachsen, Umweltamt) ist unverzüglich zu informieren. Aus diesen Aufzeichnungen, die auf Verlangen der Überwachungsbehörde vorzulegen sind, muss hervorgehen:

- die Art der Störung,
- der Zeitpunkt und die Dauer der Störung,
- die Folgen der Störung nach innen und nach außen sowie
- die im Zusammenhang mit dieser Betriebsstörung eingeleiteten Maßnahmen.

Das Betriebstagebuch kann auch elektronisch so geführt werden, dass am Ort der Betriebsstätte jederzeit Einsicht genommen werden kann. Das Betriebstagebuch oder die elektronische Sicherung des Betriebstagebuchs ist 5 Jahre lang aufzubewahren.

#### 2. Baurechtliche und denkmalschutzrechtliche Nebenbestimmungen

##### 2.1.

Der Prüfbericht zur Prüfung des Brandschutznachweises Nr. 13-241-PB-01 vom 22.10.2013 des Prüfsachverständigen Herr Ehrlich ist Bestandteil dieser Genehmigung und ist als Anlage 2 dem Genehmigungsbescheid beigelegt. Die darin enthaltenen Prüfvermerke und Forderungen gelten gemäß § 66 Abs. 3 SächsBO als Auflagen.

##### 2.2

Vor Baubeginn ist der Indirekteinleitungsvertrag mit dem Abwasserverband „Untere Döllnitz“ der unteren Bauaufsichtsbehörde vorzulegen.

### 2.3

Folgende Nachweise/Unterlagen müssen spätestens vor Baubeginn bei der Bauaufsichtsbehörde des Landratsamtes Nordsachsen vorliegen:

#### 1. Stallgebäude

- Standsicherheitsnachweis (§ 66 SächsBO i. V. m. § 1 Abs. 1 Pkt. 4 DVOSächsBO),
- Erklärung des Tragwerksplaners zur Prüfpflicht des Vorhabens (§ 66 Abs. 3 SächsBO und § 1 Abs. 1 Pkt. 5 DVOSächsBO),
- Eintragung des Tragwerkplaners in die von der Ingenieurkammer Sachsen geführten Liste (§ 66 Abs. 2 SächsBO)

#### 2. Güllesilo

- zeichnerische Unterlagen (§§ 1 und 10 DVOSächsBO),
- Standsicherheitsnachweis (§ 66 SächsBO i. V. m. § 1 Abs. 1 Pkt. 4 DVOSächsBO),
- Erklärung des Tragwerksplaners zur Prüfpflicht des Vorhabens (§ 66 Abs. 3 SächsBO und § 1 Abs. 1 Pkt. 5 DVOSächsBO),
- Eintragung des Tragwerkplaners in die von der Ingenieurkammer Sachsen geführten Liste (§ 66 Abs. 2 SächsBO)

#### 3. Futtersilo

- Typenprüfbericht für Typenstatik der Gründung oder
- Erklärung des Tragwerksplaners zur Prüfpflicht des Vorhabens (§ 66 Abs. 3 SächsBO und § 1 Abs. 1 Pkt. 5 DVOSächsBO),
- Eintragung des Tragwerkplaners in die von der Ingenieurkammer Sachsen geführten Liste (§ 66 Abs. 2 SächsBO)

### 2.4

Die bauausführenden Firmen für Abbruch- und Erdarbeiten sind auf die Meldepflicht von Funden gemäß § 20 SächsDSchG hinzuweisen. Auftretende Funde sind umgehend der unteren Denkmalschutzbehörde zu melden.

## **3. Wasserrechtliche Nebenbestimmungen**

### 3.1

Die zum Abriss vorgesehenen Güllevorgruben sind vor dem Abriss vollständig zu entleeren und zu reinigen. Die Durchführung der Restentleerungen und Reinigungstätigkeiten ist jeweils zu protokollieren.

### 3.2

Die ehemalige Festmistplatte ist vollständig zu entleeren und zu reinigen. Erst nach erfolgter Reinigung darf die Fläche der ehemaligen Festmistplatte an das System zur Ableitung von Niederschlagswasser angeschlossen werden.

### 3.3

Alle zum Abriss vorgesehenen Rohrleitungen für Substrat (Jauche, Gülle, Silagesickersaft) sind vor dem Rückbau vollständig zu entleeren und zu reinigen. Verbleibende offene Leitungsenden an den Grundstücksgrenzen sind dauerhaft dicht zu verschließen. Die Durchführung der Restentleerungen, Reinigungen und Verschlüsse sind zu protokollieren.

### 3.4

An den beiden Güllelagerbehältern sind die Entnahmeleitungen (Saugleitungen) bei abgeschalteten Förderpumpen zu belüften, so dass ein Aushebern des Behälterinhaltes durch Undichtigkeiten in den Leitungen ausgeschlossen werden kann. Sofern die Belüftung nicht durch ein selbstwirkendes System erfolgt, ist zu gewährleisten, dass das Belüftungssystem in den Entnahmeleitungen vom Abfüllplatz aus jederzeit leicht zu bedienen ist.

### 3.5

Die Rohrleitungen zur Entnahme der Gülle sind mit zwei Schiebern auszurüsten, einer davon als Schnellschlusschieber.

### 3.6

Am Abfüllplatz ist zum Schutz gegen mechanische Beschädigung an den Rohrleitungsstutzen der Entnahmelösungen ein Anfahrerschutz vorzusehen. Dabei sind Höhe und Anordnung des Anfahrerschutzes so zu bemessen, dass die Rohrleitungsstutzen durch fahrende oder rangierende Transportfahrzeuge nicht erreicht wird.

### 3.7

Für die neu zu errichtenden Anlagenteile

- Güllewannen sowie
- Güllelagerbehälter

ist dem Landratsamt Nordsachsen, untere Wasserbehörde, spätestens zu deren Inbetriebnahme jeweils eine Erklärung vorzulegen, dass für diese Anlagenteile die Bemessung, Beschaffenheit und Ausführung mit den Anforderungen der DIN 11622 "Gärfuttersilos und Güllebehälter - Bemessung, Ausführung, Beschaffenheit" übereinstimmt. Die Erklärung muss darüber hinaus mindestens folgende Angaben enthalten:

- Bauleitererklärung (Nennung von Name, fachlicher Qualifikation und Firmenanschrift, Stempel mit Unterschrift).
- Benennung des Anlagenteils und der betrieblich festgelegten Bauwerksnummer
- Anlagenstandort und Datum der Fertigstellung.
- Behälterform (rund/eckig), Behältervolumen (in m<sup>3</sup>) und Behälterhöhe (m).
- Bauliche Ausführung (Ortbeton / Betonfertigteile / Betonformsteine / Betonschalungssteine).

### 3.8

Für die neu verlegten Rohrleitungen für Gülle ist dem Landratsamt Nordsachsen, untere Wasserbehörde, spätestens zu deren Inbetriebnahme eine Erklärung des Fachunternehmens über die fachgerechte Verlegung der o. g. Leitungen zu übergeben. Die Erklärung muss darüber hinaus mindestens folgende Angaben enthalten:

- Name und Anschrift des Fachunternehmens.
- Anlagenstandort und Datum der Fertigstellung.
- Vorgesehenes Fördermedium der verlegten Rohrleitungen.
- Bauliche Ausführung der Rohrleitungen (Beton / Stahl / Kunststoff, jeweils mit Angabe des Werkstoffes) und der Rohrleitungsverbindungen (gemufft / geklebt / geschweißt).
- Stempel und Unterschrift der Bauleitererklärung durch den verantwortlichen Mitarbeiter.

### 3.9

Die neu zu errichtenden Güllewannen, der neu zu errichtende Güllelagerbehälter sowie sämtliche Rohrleitungen für Gülle sind wie folgt auf ihre Dichtheit zu prüfen:

- Güllewannen und Lagerbehälter nach DIN 11622
- Freispiegelkanäle und Schächte nach DIN EN 1610
- Druck- und Saugleitungen nach DIN EN 805.

Die Ergebnisse der Dichtheitsprüfungen sind zu protokollieren. Die Protokolle sind dem Landratsamt Nordsachsen, untere Wasserbehörde, spätestens zur Inbetriebnahme der Lagerbehälter vorzulegen. Die Protokolle müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- Name und Anschrift des prüfenden Unternehmens
- Anlagenstandort und Datum der Dichtheitsprüfung
- geprüftes Bauwerk bzw. geprüfte Rohrleitung

- Prüfnorm, Prüfparameter zu Beginn und Ende der Prüfung, Prüfdauer, zulässige Änderung
- fachliche Beurteilung der Änderung des Prüfparameters, Angabe Prüfergebnis (Dicht/undicht)
- Stempel und Unterschrift des Prüfprotokolls durch den verantwortlichen Mitarbeiter.

### 3.10

Im Rahmen der Eigenüberwachung sind mindestens folgende Maßnahmen durchzuführen und in einer Betriebsanweisung mit Überwachungs-, Instandhaltungs- und Alarmplan unter Angabe der hierfür verantwortlichen Mitarbeiter zu regeln:

- monatliche Sichtkontrolle der Kontrollrohre des Leckerkennungssystems an dem bestehenden Güllelagerbehälter auf ausgetretene Flüssigkeiten
- monatliche Sicht- und Funktionskontrolle der zugänglichen Rohrleitungen für Gülle einschließlich der dazugehörigen Armaturen
- jährliche Kontrolle des baulichen Zustands beider Güllelagerbehälter
- Dichtheitsprüfung aller unterirdisch verlegten Rohrleitungen für Gülle im 10-jährigen Abstand entsprechend der Anforderungen nach DIN EN 1610 bzw. DIN EN 805 für Druckleitungen
- Kontrolle des baulichen Zustands der Güllewannen und -kanäle, die nicht mit einem Leckerkennungssystem ausgerüstet sind, im 10-jährigen Abstand; alternativ dazu können jährlich 10 % der Güllewannen im Wechsel kontrolliert werden
- Protokollierung und Dokumentation der Ergebnisse der durchgeführten Kontrollen und Prüfungen in einem Betriebstagebuch.

### 3.11

Gebinde für Desinfektionsmittel mit einem Rauminhalt von mehr als 20 Litern sind über Auffangwannen zu lagern. Die Auffangwannen sind so groß zu wählen, dass 10 % der gelagerten Desinfektionsmittel, mindestens aber das Volumen des größten Gebindes zurückgehalten werden kann.

### 3.12

An der nördlichen Grenze des Anlagenstandortes ist durch konstruktive Maßnahmen (z. B. Hochbord) zu gewährleisten, dass von den Flächen der angrenzenden Fahrsiloanlage keine Flüssigkeiten (insbesondere Silagesickersaft sowie verunreinigtes Niederschlagswasser) in die Niederschlagsentwässerung der hier beantragten Tierhaltungsanlage abfließen können.

### 3.13

Dem Landratsamt Nordsachsen, untere Wasserbehörde, ist spätestens zur Inbetriebnahme der Tierhaltungsanlage ein gut lesbarer und bemaßter Bestandsplan (Höhenangaben in DHHN 92) folgender Anlagenteile zum Verbleib zu übergeben:

- alle Anlagen zur Ableitung von Niederschlagswasser und Schmutzwasser bis zum Übergabepunkt in die öffentlichen Abwasseranlagen des Abwasserzweckverbandes „Untere Döllnitz“
- alle Anlagen zum Umgang mit Gülle
- alle an die jeweiligen Anlagen angeschlossenen flüssigkeitsführenden Rohrleitungen mit Kennzeichnung der Fließrichtungen und der Standorte von Pumpen und Armaturen
- alle Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen.

## 4. Immissionsschutzrechtliche Nebenbestimmungen

### Luftreinhaltung

#### 4.1

Die Ställe und die Güllebecken sind antragsgemäß mit einem Güllekühlsystem zur Wärmerückgewinnung auszurüsten.

#### 4.2

Das Güllebecken 3 (d = 6,2 m) an der Südostecke der Anlage ist antragsgemäß nicht mehr zu nutzen.

#### 4.3

Vor Inbetriebnahme der Anlage ist das Lüftungsprojekt vorzulegen. Bei Abweichung der Lüftung von den Antragsunterlagen ist die Übereinstimmung mit der bisher geplanten Lüftung im Hinblick auf die in der Ausbreitungsrechnung angesetzten Parameter nachzuweisen.

#### 4.4

Die Flüssiggasanlage darf erstmalig nur in Betrieb genommen werden, wenn diese unter Berücksichtigung der vorgesehenen Betriebsweise durch einen Sachverständigen nach § 29 a BImSchG auf ihren ordnungsgemäßen Zustand hinsichtlich der Montage, der Installation, der Aufstellungsbedingungen, der sicheren Funktion und der Vollständigkeit der erforderlichen Prüfungen überprüft worden sind. Die Erfüllung der sicherheitstechnischen Anforderungen ist vor der ersten Inbetriebnahme und nach wesentlichen Änderungen durch einen Sachverständigen nach § 29 a BImSchG feststellen zu lassen. Das Prüfergebnis ist dem LRA Nordsachsen schriftlich mitzuteilen.

### Lärmschutz

#### 4.5

Der Beurteilungspegel der von der gesamten Anlage einschließlich aller Nebeneinrichtungen sowie des zugehörigen Fahrverkehrs verursachten Geräusche nach TA Lärm darf zu keiner Überschreitung der nachfolgenden, gebietsbezogen zu betrachtenden Immissionswerte führen

IO 1	Bergstraße 15b in Bortewitz	Dorfgebiet
IO 2	Bergstraße 15a in Bortewitz	Dorfgebiet
	nachts (22:00 - 06:00 Uhr)	45 dB(A)

Kurzzeitige Geräuschspitzen dürfen zusätzlich an Immissionsorten im Dorfgebiet tagsüber 90 dB(A) sowie nachts 65 dB(A) nicht überschreiten.

#### 4.6

Die Anlage ist so zu errichten, zu betreiben und zu warten, dass sie dem Stand der Lärminderungstechnik entspricht. Insbesondere sind die in den „Schalltechnischen Berechnungen für eine geplante Schweinezuchtanlage der Agrargenossenschaft Döberschütz e.G. an der Bergstraße in Bortewitz“ der SLG Prüf- und Zertifizierungs GmbH, Hartmannsdorf vom 08.07.2013 (Bericht Nr. 2013-13-AA-13-PB001) gemachten Angaben

- Schalleistungspegel der einzelnen Stallventilatoren max. 87 dB(A) (Kapitel 6.2 der Schallimmissionsprognose)
- Angaben zum anlagenbezogenen Fahrverkehr (Kapitel 6.2 der Schallimmissionsprognose)

einzuhalten bzw. nur im Sinne einer Lärminderung zu verändern.

#### 4.7

Anlagenbezogener Fahrverkehr ist bei bestimmungsgemäßem Betrieb der Anlage nur im Tagzeitraum (06.00 Uhr bis 22.00 Uhr) zulässig.

### 5. Abfallrechtliche Nebenbestimmungen

#### 5.1

Alle im Rahmen der Errichtung und des Betriebes der Anlage anfallenden Abfälle sind separat zu erfassen, zu lagern und entsprechend ihres Schadstoffpotentials den geeigneten Entsorgungswegen (Verwertung oder Beseitigung) zuzuführen. Die Verwertung hat dabei Vorrang vor der Beseitigung. Die Nachweise sind beim Abfallerzeuger in das zu führende Register einzustellen (u. a. Datum, Abfallart, AVV-Abfallschlüsselnummer, Menge, Entsorger), zu sammeln, drei Jahre aufzubewahren und auf Verlangen der zuständigen Überwachungsbehörde vorzulegen.

#### 5.2

Mit Bezug auf Formular 5.1 ist die ASN der gemischten Siedlungsabfälle in 20 03 01 zu ändern. Das geänderte Formular ist mit der Inbetriebnahme der Anlage der Überwachungsbehörde nachzureichen. Die Entsorgung der gemischten Siedlungsabfälle richtet sich nach der gültigen Abfallwirtschaftsatzung des Landkreises Nordsachsen. Die Belege darüber sind einzubehalten und in den betrieblichen Unterlagen aufzubewahren.

### 5.3

Mit Bezug auf Kapitel 3 und 5 sind die anfallenden Abfälle/Abwässer mit einheitlichen Stoff-Nummern zu kennzeichnen. (A1 - Abfälle aus tierischem Gewebe, A2 - gemischte Siedlungsabfälle, A3/AW1 - tierische Ausscheidungen, Gülle/Jauche und Stallmist (einschließlich verdorbenes Stroh), Abwässer, getrennt gesammelt und extern behandelt, A4 - Verpackungen aus Kunststoff, AW2 - Sanitärabwasser, AW3 - Niederschlagswasser). Die geänderten Formulare sind mit der Inbetriebnahme der Anlage der Überwachungsbehörde nachzureichen.

### 5.4

Formular 5.4 „Annahmeerklärung für einen Abfall zur Beseitigung/Verwertung in einer gemäß § 4 BImSchG bzw. § 35 KrWG genehmigungsbedürftigen Anlage zum Zeitpunkt der Antragstellung“ ist mit der Inbetriebnahme der Anlage, für Abfälle mit der ASN 02 01 02, 15 01 02 und 20 03 01, der Überwachungsbehörde nachzureichen.

### 5.5

Vor Beginn der Abbrucharbeiten des Kadaverhauses bzw. der Grube ist zum Nachweis der ordnungsgemäßen Verwertung bzw. Entsorgung der beim Abbruch anfallenden Abfälle ein Verwertungs- und Entsorgungskonzept zu erstellen und der unteren Abfall-, Altlasten- und Bodenschutzbehörde des Landratsamtes Nordsachsen zur Bewertung vorzulegen. Das Verwertungs- und Entsorgungskonzept hat mindestens folgende Punkte zu beinhalten:

- Veranlassung
- allgemeine Standort- bzw. Objektangaben
- Bauweise und Hauptbaustoffe
- Erfassung der beim Abbruch anfallenden Abfälle (Art und Abfallschlüsselnummer gem. AVV, voraussichtlich anfallende Abfallmengen sowie geplante/festgelegte Entsorgungswege)
- Klassifizierung der verwertbaren Bau- und Abbruchabfälle
- durchgeführte Schadstoffuntersuchungen (einschl. Probenahmeprotokoll und Analysenprüfbericht)
- Schadstoffkatalog
- generelle Anforderungen an den Rückbau

## 6. Arbeitsschutzrechtliche Nebenbestimmungen

### 6.1

Abbruch- und Instandhaltungsarbeiten von Asbest-Dacheindeckungen oder anderer Asbest-Bauteile dürfen nur durch eine Fachfirma ausgeführt werden und sind der Landesdirektion Sachsen 7 Tage vor Beginn der Arbeiten anzuzeigen.

(GefStoffV § 8 Anhang I Ziff. 2.4 und § 16 Anhang II Nr. 1, TRGS 519 Ziffern 3.2 und 4. i. V. m. UVV 2.7 - Bauarbeiten-)

### 6.2

Gemäß § 2 Abs. 2 BaustellV ist zwei Wochen vor Einrichtung einer Baustelle eine Vorankündigung der Landesdirektion Sachsen zu übermitteln.

### 6.3

Gemäß § 2 Abs. 3 BaustellV ist dafür zu sorgen, dass ein Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan erstellt wird, wenn mehrere Arbeitgeber gleichzeitig oder nacheinander auf der Baustelle tätig werden. Nach § 3 Abs. 1 BaustellV ist ein geeigneter Koordinator zu bestellen.

### 6.4

Die Errichtung der Sauenzuchtanlage muss so erfolgen, dass Personen bei bestimmungsgemäßem Betrieb nicht gefährdet werden. Die Betriebsstätte muss eine der Nutzungsart entsprechende Konstruktion und Festigkeit aufweisen. Die Fluchtweglänge von 35 m gilt nach ASR A2.3. Die tatsächliche Laufweglänge darf nicht mehr als das 1,5 fache der Fluchtweglänge betragen.

(ArbStättV § 3a i. V. m. Unfallverhütungsvorschrift VSG 2.1 -Arbeitsstätten, bauliche Anlagen und Einrichtungen- § 2, VSG 4.1 -Tierhaltung- und ASR A2.3)

#### **6.5**

Geeignete, arbeitssichere Aufstiege und Arbeitsbühnen mit Absturzsicherungen sind überall dort zu installieren, wo zu bedienende Stellteile oder Bauteile ergonomisch arbeitssicher erreicht und gewartet werden müssen, z. B. Silos, Dächer. In der Gefährdungsbeurteilung sind der Höhenunterschied, Art und Dauer der Tätigkeit und die Witterungsverhältnisse zu berücksichtigen.

(ArbStättV § 3, Anhang Ziff. 1.11 u. 2.1, BetrSichV § 3, TRBS 2121, VSG 2.2 -Lagerstätten- § 3)

#### **6.6**

Türen und Tore müssen gegen Ausheben und Herausfallen gesichert sein.

(ArbStättV § 3, ASR A1.7 i. V. m. VSG 2.1 -Arbeitsstätten- § 9)

#### **6.7**

Die Elektroinstallation ist nach DIN VDE 100 Teil 705 -Errichten von Starkstromanlagen mit Nennspannung bis 1000 V, Landwirtschaftliche und gartenbauliche Anwesen- vorzunehmen.

#### **6.8**

Der Einstieg in Behälter, Gruben und Kanäle darf nur mit geeigneter Schutzausrüstung erfolgen. Vor Einsteigen und während des Aufenthaltes in Behältern, Gruben und Kanälen ist sicherzustellen, dass ausreichend geeignete Atemluft vorhanden ist. Bei Notwendigkeit ist außenluftunabhängiger Atemschutz zu tragen. Die Betriebseinrichtungen sind zuverlässig gegen Einschalten zu sichern. An gut sichtbaren Stellen sind Warnschilder anzubringen, die auf die Gefahren hinweisen (VSG 2.8 - Güllelagerung, Gruben - §§ 4 und 7).

#### **6.9**

Öffnungen von Gruben und Kanälen sind gegen Hineinstürzen von Personen zu sichern. Arbeitsplätze, bei denen die Gefahr des Absturzes von Beschäftigten besteht oder die an Gefahrenbereiche grenzen, müssen mit Einrichtungen versehen sein, die verhindern, dass Beschäftigte abstürzen oder in den Gefahrenbereich gelangen. Zum Schutz derjenigen, die diesen Bereich betreten müssen, sind geeignete Maßnahmen zu treffen.

(ArbStättV § 3 Anhang Ziff. 2.1, ASR A2.1 i. V. m. VSG 2.8 §§ 2 u. 3)

#### **6.10**

Die Beleuchtungseinrichtung in der Gesamtanlage ist so anzuordnen und so zu konzipieren, dass sich aus der Art der Beleuchtung keine Unfall- oder Gesundheitsgefahren für die Beschäftigten ergeben können. Die Beleuchtungsstärke muss sich nach der Art der Sehaufgabe richten. Für die Verkehrswege ist eine Nennbeleuchtungsstärke von 150 lx vorzusehen. Fluchtwege und Notausgänge sind mit einer Sicherheitsbeleuchtung auszurüsten, wenn das gefahrlose Verlassen der Arbeitsstätte für die Beschäftigten, insbesondere bei Ausfall der allgemeinen Beleuchtung, nicht gewährleistet ist. Sie sind dauerhaft zu kennzeichnen.

(ArbStättV § 3 Anhang Ziff. 2.3 u. 3.4; ASR A3.4 i. V. m. DIN 5035 Teil 2 u. VSG 2.1 § 14)

#### **6.11**

Bei Montage, Installation, Betrieb und Wartung der Flüssiggaslagerbehälter sind die Anforderungen der Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV) sowie der Technischen Regeln zur BetrSichV einzuhalten. Die erdgedeckten Flüssiggasbehälter mit Ausrüstung (Sicherheitsventil, Überfüllsicherung, Gasentnahmeventil, Flüssigentnahmeventil, Füllventil und Füllstandsanzeige) dürfen nur in Betrieb genommen werden, wenn sie den grundlegenden Sicherheitsanforderungen des Anhangs I der Druckgeräterichtlinie 97/23/EG entsprechen (14. ProdSV § 3 Abs. 1).

#### **6.12**

Die erdgedeckten Flüssiggasbehälter müssen wirksam gegen chemische und mechanische Beschädigungen geschützt sein. Ein Überfahren der Behälter muss ausgeschlossen werden. (BetrSichV § 3)

#### **6.13**

Vor Inbetriebnahme ist die Flüssiggasbehälteranlage mit Ausrüstung, nach BetrSichV § 14 Abs. 1 auf ihren ordnungsgemäßen Zustand hinsichtlich der Montage, der Installation, den Aufstellungsbedingungen und der sicheren Funktion unter Berücksichtigung der vorgesehenen Betriebsweise und notwendiger Unterlagen nach TRBS 1201 Teil 2 Ziff. 3.4.2.1.1 zu prüfen. Das Prüfergebnis ist der Landesdirektion Sachsen schriftlich mitzuteilen.

#### **6.14**

Wiederkehrende Prüffristen an der Flüssiggasbehälteranlage sind nach BetrSichV § 15 Abs. 1 i. V. m. Anh. 5 Ziff. 11 Abs. 4 zu ermitteln. Die Prüffristen sind der Landesdirektion Sachsen Leipzig zu übermitteln.

#### **6.15**

Die Gesamtanlage ist mit den zum Löschen möglicher Entstehungsbrände erforderlichen Feuerlöscheinrichtungen auszustatten (ArbStättV § 3 Anhang Ziff. 2.2).

#### **6.16**

Es ist ein Flucht- und Rettungsplan aufzustellen. Der Plan ist an geeigneten Stellen in den Ställen auszuhängen (ArbStättV § 4).

#### **6.17**

Es ist eine Gefährdungsbeurteilung zu erstellen und zu dokumentieren. Darin ist anzugeben, welche Gefährdungen an den Arbeitsplätzen auftreten können und welche Schutzmaßnahmen durchgeführt werden müssen. Neben dem Normalbetrieb sind auch An- und Abfahrprozesse, Wartungs- und Reparaturarbeiten, Maßnahmen zum Explosionsschutz (Explosionsschutzdokument) sowie mögliche Anlagenstörungen zu berücksichtigen.

Die Gefährdungsbeurteilung ist von fachkundigen Personen durchzuführen.

Sie muss vor Aufnahme des Anlagenbetriebs bei der Landesdirektion Sachsen vorliegen.

(ArbSchG § 5, BetrSichV §§ 3, 5 u. 6, GefStoffV § 6, ArbStättV § 3 u. BioStoffV § 8)

#### **6.18**

Auf der Grundlage von Sicherheitsdatenblättern sind stoffbezogene Betriebsanweisungen für Reinigungs- und Desinfektionsmittel sowie Betriebsanweisungen für Gefahrstoffe zu erarbeiten. Notwendige Schutzmaßnahmen und Verhaltensregeln für Beschäftigte sowie mit Dienstleistungen beauftragte Dritte müssen in verständlicher Form festgelegt und als Informationen zur Verfügung gestellt werden. Auch auf Grundlage dieser Betriebsanweisungen sind Beschäftigte nachweisbar zu unterweisen (GefStoffV § 14, TRGS 555 - Betriebsanweisung-).

### **7. Veterinärrechtliche Nebenbestimmungen**

#### **7.1**

Die Anlage ist nach dem Schwarz-Weiß-Prinzip zu bewirtschaften. Der Weißbereich ist nur durch eine Personenschleuse mit Zwangsführung zu betreten.

#### **7.2**

Jedes Schwein muss jederzeit Zugang zu Wasser in ausreichender Menge und Qualität erhalten.

#### **7.3**

Allen Schweinen ist jederzeit Zugang zu gesundheitlich unbedenklichen und in ausreichender Menge vorhandenem Beschäftigungsmaterial zu gewährleisten. Das angebotene Material muss vom Schwein untersucht und bewegt werden können, zudem muss es veränderbar sein.

#### **7.4**

Die Buchtenseiten der geplanten Gruppenhaltung (mit einer Gruppengröße von 6 bis 39 Tieren) müssen mindestens 280 cm betragen. Die Zugangsvorrichtungen zu den Fress-Liegebuchten müssen durch die Tiere selbst zu betätigen sein, sodass die Buchten jederzeit aufgesucht und verlassen werden können. Der Boden ab der buchtenseitigen Kante des Futtertroges muss mindestens 100 cm weit als Liegebereich nach § 22 Absatz 3 Nummer 8 ausgeführt ist und die Gangbreite hinter den Fress-Liegebuchten muss mindestens 200 cm betragen (bei beidseitiger Buchtenanordnung). Entsprechend § 30 Absatz 2 der Tierschutz-

Nutztierhaltungsverordnung (TierSchNutzTV) sind Jungsaunen und Sauen sind im Zeitraum von über 4 Wochen nach den Decken bis eine Woche vor dem voraussichtlichen Abferkeltermin in Gruppe zu halten.

#### **7.5**

Der Boden der Haltungseinrichtung muss rutschfest und trittsicher gestaltet werden. Von ihm darf keine Verletzungsgefahr für die Schweine ausgehen. Bezüglich der Ausführung der Spalten gelten die Anforderungen des § 22 TierSchNutzTV. Die Spaltenweite für Jungsaunen, Sauen und Eber beträgt maximal 20 mm. Eine Auftrittsweite von mindestens 8 cm ist dabei einzuhalten. Für Saugferkel ist eine maximale Spaltenweite von 11 Millimetern, für Absatzferkel von maximal 14 Millimetern einzuhalten. Die Auftrittsweite der Spalten muss hier mindestens 5 Zentimeter betragen. Bei Verwendung eines Betonspaltenbodens ist auf entgratete Kanten zu achten.

#### **7.6**

Der Kastenstand muss so beschaffen sein, dass jede Sau ungehindert aufstehen, sich hinlegen sowie den Kopf und in Seitenlage die Gliedmaßen ausstrecken kann. Für Jungsaunen und kleine Sauen werden 1,30 m<sup>2</sup> (200 cm x 65 cm lichtetes Maß) Fläche gefordert. Für Sauen 1,40 m<sup>2</sup> (200 cm x 70 cm lichtetes Maß). Die Länge gemessen ab der Hinterkante des Troges soll mindestens 200 cm betragen. Bei einem hochgelegten Trog kann die Länge ab Hinterkante Trog auf bis zu 180 cm reduziert werden, sofern die Sau ihre Schnauze ungehindert unter den Trog (mindestens 15 cm Bodenabstand) schieben und trotzdem ungehindert Futter aufnehmen kann. Die Kastenstände müssen eine lichte, für die Schweine nutzbare Höhe von mindestens 110 cm aufweisen (empfohlen werden 115 cm). Mindestens 50 Prozent der Kastenstände müssen für Sauen ausgelegt sein. Bei in Breite und Länge verstellbaren Kastenständen sollen die Maße den Größenverhältnissen der jeweiligen Sau individuell angepasst werden.

#### **7.7**

Der Aufenthaltsbereich der Saugferkel muss so gestaltet sein, dass alle Ferkel gleichzeitig ungehindert saugen und sich ausruhen können. Der Liegebereich in der Abferkelbucht ist den größer werdenden Würfen anzupassen und muss mindestens eine Fläche von 0,60 m<sup>2</sup> aufweisen. (Die Empfehlung für Neu- und Umbauten liegt bei 0,72 m<sup>2</sup>.) In Abferkelbuchten muss eine Schutzvorrichtung gegen das Erdrücken von Ferkeln vorhanden sein.

Saugferkel dürfen erst in einem Alter von 4 Wochen abgesetzt werden. Im Ausnahmefall, wenn dies zum Schutz des Muttertieres oder des Saugferkels vor Schmerzen, Leiden oder Schäden unvermeidlich ist, kann bereits im Alter von über drei Wochen abgesetzt werden.

#### **7.8**

Die Gülle in dem Güllebehälter muss vor der Ausbringung zuflussfrei acht Wochen ruhen.

#### **7.9**

Der Stall muss mit Flächen ausgestattet sein, durch die Tageslicht einfallen kann. Diese Flächen müssen in der Gesamtgröße mindestens 3 Prozent der Stallgrundfläche entsprechen und so angeordnet sind, dass im Aufenthaltsbereich der Schweine eine möglichst gleichmäßige Verteilung des Lichts erreicht wird. Der Aufenthaltsbereich der Tiere muss tagsüber durchgehend für mindestens 8 Stunden mit einer Mindestlichtkapazität von 80 Lux beleuchtet werden.

#### **7.10**

Für Ställe, in denen bei Stromausfall eine ausreichende Versorgung der Schweine mit Futter und Wasser nicht sichergestellt werden kann, muss ein funktionstüchtiges Notstromaggregat bereitstehen.

#### **7.11**

In Haltungseinrichtungen, in denen die Lüftungsvorrichtung abhängig von einer elektrischen Anlage ist, muss eine Ersatzvorrichtung bei Stromausfall einen ausreichenden Luftaustausch gewährleisten. Zur Meldung eines solchen Ausfalls ist eine Alarmanlage erforderlich.

#### **7.12**

Vorhandene Beleuchtungs-, Lüftungs- und Versorgungseinrichtungen sind mindestens einmal täglich, Notstromaggregate und Alarmanlagen in technisch erforderlichen Abständen auf ihre Funktionsfähigkeit zu überprüfen.

## 8. Brandschutzrechtliche Nebenbestimmungen

### 8.1

Die Zufahrten sind so herzustellen, dass sie ganzjährig auch mit den Fahrzeugen der Feuerwehr (auch überörtliche) und des Rettungsdienstes nutzbar sind. Die Tragfähigkeit dazu muss für Fahrzeuge bis 16 t (Achslast 10 t) ausgelegt sein.

Bei Sackgassen oder Stichstraßen ist darauf zu achten, dass die sogenannten Wendehammer auch für Feuerwehrfahrzeuge nutzbar sind. Kraftfahrzeuge dürfen hier nicht abgestellt werden.

### 8.2

Für die geplante Umnutzung der Gebäude ist eine Umfahrt für Fahrzeuge der Feuerwehr erforderlich. Bei der baulichen Ausführung sind die Kurvenkrümmungsradien sowie die Belange des „Trümmerschattens“ zu berücksichtigen.

### 8.3

Für dieses Bauvorhaben ist nach Arbeitsblatt W 405 von einem Löschwasserbedarf von mindestens 96 m<sup>3</sup>/h über mindestens 2 Stunden auszugehen. Die Löschwasserentnahmestellen müssen sich in einem Umkreis von max. 300 m um das Gebäude befinden.

### 8.4

Für die örtlich zuständige Freiwillige Feuerwehr ist ein Feuerwehrplan nach DIN 14095 in zweifacher Ausfertigung durch ein anerkanntes Brandschutz- oder Arbeitssicherheitsbüro erstellen zu lassen dem Amt für Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz des Landratsamtes Nordsachsen zur Prüfung einzureichen. Weiterhin ist der Brandschutzdienststelle ein Exemplar des Feuerwehrplanes in digitaler Form (PDF) vorzulegen.

Die für die Errichtung und Betrieb zulässigen Sicherheitsdatenblätter sind dem Feuerwehrplan in Form und Farbe beizufügen.

Die Überprüfung der Feuerwehrpläne sind nach der DIN 14095 (Absatz 4 allg. Anforderungen) aller 2 Jahre von einer sachkundigen Person zu prüfen und Änderungen in den Feuerwehrplan einzuarbeiten.

### 8.5

Räume, Bauwerke (Behälter) mit Feuer- und / oder explosionsgefährdeten Stoffen sowie ein Rauchverbot in deren direkter Umgebung sind deutlich zu kennzeichnen nach der DIN EN ISO 7010. Zur Bekämpfung von Entstehungsbränden sind tragbare Feuerlöscher in ausreichender Anzahl, gut sichtbar und zugänglich anzuordnen. Die Feuerlöscher sind mit Hinweisschilder nach der ASR A1.3 zu kennzeichnen.

Die Ausstattung der Anlage mit Handfeuerlöschern hat nach der DIN EN 3 und der BGR 133 zu erfolgen. Die Anbringung der Handfeuerlöscher im Außenbereich hat witterungsgeschützt zu erfolgen.

### 8.6

Durch den Betreiber ist eine Brandschutzordnung nach DIN 14096 Teil A, B und C mit der örtlich zuständigen Brandschutzbehörde abzustimmen. Die Brandschutzordnung Teil A ist gut sichtbar im Gebäude auszuhängen.

### 8.7

Es muss ein Flucht und Rettungswegplan nach DIN ISO 23601-2009 (alt DIN 4844-3:2003-09) erstellt werden. Die Pläne sind gut sichtbar, möglich in den Eingangsbereichen aufzuhängen.

Die Flucht und Rettungswegpläne sind aller 2 Jahre von einer sachkundigen Person zu prüfen und Änderungen in den Flucht und Rettungswegplan einzuarbeiten.

### 8.8

Bauliche Anlagen, bei denen Lage, Bauart oder Nutzung Blitzschlag leicht eintreten oder zu schweren Folgen führen kann, müssen nach § 46 SächsBO dauernd wirksame Blitzschutzanlagen haben.

## 9. Naturschutzrechtliche Nebenbestimmungen

### 9.1

Die Durchführung von Gehölzrodungen darf nur außerhalb der Brutzeit in der Zeit vom 1. Oktober bis 28. Februar erfolgen.

Bei geplanten Bauarbeiten in der Regelbrutzeit zwischen 1. März und 30. September sind Einzelkontrollen des Besatzes durchzuführen. Die Ergebnisse sind der Unteren Naturschutzbehörde vorzulegen und die weitere Vorgehensweise mit dieser abzustimmen.

### 9.2

Als CEF-Maßnahmen sind für den Wegfall von bestehenden Nistplätzen durch Abriss und Umbau folgende Ausgleichsmaßnahmen umzusetzen:

- zeitnahe Anbringung von zwei künstlichen Nisthilfen für die Bachstelze (Nischenbrüterhöhle) an der Außenfassade des Sozialgebäudes mit Beginn der Bauarbeiten;
- zeitnahe Anbringung von zwei künstlichen Nisthilfen für den Hausrotschwanz (Nischenbrüterhöhle) an der Außenfassade des Sozialgebäudes mit Beginn der Bauarbeiten;
- zeitnahe Anbringung von sechs künstlichen Nisthilfen für den Haussperling (Nisthöhle, Fluglochweite 32 mm) an der Außenfassade des Stallgebäudes mit Beginn der Bauarbeiten.

### 9.3

Als CEF-Maßnahme für die Rauchschnalbe (Ersatz für drei wegfallende Nester im zentralen Bereich des Anlagenstandortes, bisher Lager 2, künftiger Stall 5) sind entweder

- die Öffnungen am Gebäude beizubehalten (z.B. dauerhaft geöffnete Fenster) und die Anbringung von einfachen Nisthilfen (z.B. Kabelwannen) zur Sicherung des Bestandes zu gewährleisten

oder

- bei einem Umbau und einer Verschließung des Gebäudes zeitnah mit Beginn der Bauarbeiten sechs künstliche Nisthilfen für die Art (Rauchschnalbenester) innerhalb des landwirtschaftlichen Betriebes anzubringen und die entsprechenden Anflugmöglichkeiten sicherzustellen.

Bei der Auswahl eines geeigneten Ersatzstandortes sind die spezifischen Anforderungen an Schnalben-Nistplätze zu beachten und die vorgesehenen Ersatzstandorte mit der Unteren Naturschutzbehörde abzustimmen.

## 10. Gesundheitsschutzrechtliche Nebenbestimmung

Nach Abschluss der Sanitärarbeiten, mindestens eine Woche vor Nutzung, ist als Voraussetzung für die Freigabe, beim Gesundheitsamt des Landratsamtes Nordsachsen eine bakteriologische Wasserprobenahme an jedem Endstrang zu beantragen.

## IV. Hinweise

### 1. Allgemeiner Hinweis

Überwachungsbehörden sind je nach Zuständigkeit das Umweltamt, das Bauordnungs- und Planungsamt, das Lebensmittelüberwachungs- und Veterinäramt des Landratsamtes Nordsachsen und die Stadt Dahlen als örtliche Brandschutzbehörde sowie die Landesdirektion Sachsen, Außenstelle Leipzig, Abteilung Arbeitssicherheit.

## 2. Immissionsschutz

### *Gasfeuerungsanlage im Geltungsbereich der 1. BImSchV*

#### 2.1

Für die Feuerungsanlage gelten die Bedingungen der 1. BImSchV (1. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes; Verordnung über kleine und mittlere Feuerungsanlagen).

#### 2.2

Die §§ 14 und 15 der 1. BImSchV enthalten Regelungen zur Überwachung neuer Feuerungsanlagen (erstmalige und wiederkehrende Überwachung). Der Betreiber der Anlagen hat die Einhaltung der die Gasfeuerungsanlagen betreffenden Anforderungen von einer Schornsteinfegerin oder einem Schornsteinfeger erstmalig innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach der Inbetriebnahme feststellen zu lassen.

### *Notstromaggregat*

#### 2.3

Das Notstromaggregat ist so zu errichten und zu betreiben, dass schädliche Umwelteinwirkungen verhindert werden, die nach dem Stand der Technik vermeidbar sind. Dies setzt den Einsatz eines baumustergeprüften Notstromaggregates voraus.

#### 2.4

Die Anlage ist nach den Vorgaben des Herstellers zu errichten, zu betreiben und zu warten. Sollte darin nichts anderes bestimmt sein, sind Probeläufe mindestens 1 x monatlich zur Gewährleistung der Einsatzfähigkeit vorzunehmen. Die Durchführung des Probelaufs ist nachweislich im Betriebstagebuch aufzuzeichnen.

#### 2.5

Die Ableitung der Abgase des Notstromaggregates hat vertikal über Schornstein über Dach des Aufstellgebäudes in einer Höhe zu erfolgen, die sicherstellt, dass die Abgase an der Schornsteinmündung ungehindert von der freien Luftströmung erfasst und abtransportiert werden können.

## 3. Wasser

#### 3.1

In der durch den Abwasserverband „Untere Döllnitz“ erteilten Entwässerungsgenehmigung (22.05.2014, Az. 106544/60278/EG2013-0138) ist auch die Landgut Börln GbR als Grundstückseigentümer benannt und damit ebenfalls der Anschluss an den öffentlichen Mischwasserkanal DN 500 über die Entwässerungsleitungen der Agrargenossenschaft Doberschütz e. G. genehmigt worden. Der Agrargenossenschaft Doberschütz e.G. wird daher empfohlen, die Eigentumsverhältnisse klarzustellen und die Nutzung des öffentlichen Mischwasserkanals durch die Landgut Börln GbR über die Entwässerungsleitungen der Agrargenossenschaft Doberschütz e. G. auszuschließen.

#### 3.2

Für die Errichtung und den Betrieb der Güllewannen, des Güllelagerbehälters sowie der Rohrleitungen für Gülle ist die Sächsische Dung- und Silagesickersaftanlagen-Verordnung (SächsDuSVO) zu beachten.

#### 3.3

Für die Bemessung, Ausführung und Beschaffenheit der Güllewannen sowie des Güllelagerbehälters sind die Anforderungen der DIN 11622 "Gärfuttersilos und Güllebehälter - Bemessung, Ausführung, Beschaffenheit" zu beachten, insbesondere hinsichtlich der Anforderungen an die Festlegung der Expositionsklassen zum Schutz des Betons und der Bewehrung vor Korrosion, der Bauteildicken, der Ausbildung der Fußpunkte zwischen Behältersohlen und Behälterwänden, der Abdichtung sonstiger Fugen sowie der Kennzeichnungen der Behälter entsprechend DIN 11622 Teil 1 Nr. 10.2.

### 3.4

Für die Bemessung, Ausführung und Beschaffenheit der Rohrleitungen für Gülle sind die Anforderungen der DIN 11 832 Teil 1 „Armaturen in Flüssigmist - Anforderungen, Prüfungen“ und DIN EN 1610 „Verlegung und Prüfung von Abwasserleitungen und -kanälen“ zu beachten

### 3.5

Für den Betrieb der Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen sind die Vorschriften der Sächsischen Anlagenverordnung (SächsVAwS) zu beachten, insbesondere folgende Punkte:

- Entsprechend § 3 Nr. 6 SächsVAwS ist für das Notstromaggregat sowie die Anlage zur Lagerung von Desinfektionsmitteln jeweils eine Betriebsanweisung aufzustellen und einzuhalten.
- Entsprechend § 9 Abs. 2 SächsVAwS ist das Merkblatt „Betriebs- und Verhaltensvorschriften beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen“ (eingeführt im Sächsischen Amtsblatt vom 20.7.2000, S. 596) gut sichtbar jeweils in der Nähe der Anlage zur Lagerung von Desinfektionsmitteln dauerhaft aufzubewahren.

### 3.6

Für den Nachweis der wasserrechtlichen Eignung von Bauprodukten und Bauarten in Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen gelten die Anforderungen an die Nachweisführung entsprechend des § 16 SächsBauPAVO.

### 3.7

Für die Verwendung von Bauprodukten und Bauarten sind die in den jeweiligen baurechtlichen Zulassungen enthaltenen Bestimmungen für Entwurf, Bemessung und Ausführung zu beachten.

### 3.8

Gemäß § 55 Sächsisches Wassergesetz (SächsWG) ist das Austreten von wassergefährdenden Stoffen (hier: Gülle, Dieselkraftstoff, Desinfektionsmittel) unverzüglich der unteren Wasserbehörde beim Landratsamt Nordsachsen anzuzeigen.

## 4. Veterinärrecht

### 4.1

Die tierseuchen- und tierschutzrechtlichen Anforderungen an die Haltung von Schweinen sind gemäß den aktuellen Gesetzesvorschriften einzuhalten.

Insbesondere sind die Bestimmungen der §§ 1 bis 4 und speziell für die Tierart Schwein die §§ 22 bis 30 der Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung (TierSchNutzV) zu beachten.

### 4.2

Die Anforderungen der Schweinehaltungshygieneverordnung (SchHaltHygV) sind bezüglich der baulichen Voraussetzungen umzusetzen.

## 5. Brandschutz

Es wird empfohlen, in dem zu errichteten Objekt eine Mastiffschließung einzubauen. In dem Zylinder ist der Generalschlüssel für dieses Objekt zu hinterlegen. Somit hat die örtlich zuständige Feuerwehr im Einsatzfall immer ungehinderten Zugriff. Das Anbringen der Schließung erfolgt immer an der Feuerwehrhauptzufahrt und ist im Feuerwehrplan zu berücksichtigen. Die Mastiffschließung ist im Landratsamt Nordsachsen (SG Brandschutz) zu beantragen.

## V. Begründung

### Sachverhaltsdarstellung

Die Agrargenossenschaft Doberschütz e. G. beantragte beim Landratsamt Nordsachsen - Untere Immissionsschutzbehörde - am 19.08.2013 die Errichtung und den Betrieb einer Anlage zur Haltung von Schweinen am Standort Dahlen OT Bortewitz durch Umnutzung einer Rinderanlage. Hierbei handelt es sich um eine gemäß § 1 i.V.m. Nummer 7.1.8.1 des Anhanges 1 zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV - genehmigungsbedürftige Anlage. Gemäß § 3 der 4. BImSchV unterliegt diese Anlage der Industrieemissions-Richtlinie.

Die Antragsunterlagen wurden letztmalig mit Posteingang vom 26.05.2014 (Nachtrag vom 23.05.2014) im Landratsamt Nordsachsen ergänzt.

Das Genehmigungsverfahren wurde als förmliches Verfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung und Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt.

Im Verfahren zur Genehmigung nach § 4 BImSchG wurden die Antragsunterlagen gemäß § 10 Abs. 5 BImSchG den Behörden, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt wird (Landesdirektion Sachsen, Außenstelle Leipzig, Abteilung Arbeitssicherheit; im Landratsamt Nordsachsen das Umweltamt, das Bauordnungs- und Planungsamt, das Lebensmittelüberwachungs- und Veterinäramt sowie der Stadtverwaltung Dahlen, das Staatliche Amt für Landwirtschaft Umwelt und Geologie) durch die Genehmigungsbehörde zur Prüfung und Stellungnahme übergeben.

Die Feststellung der Genehmigungsfähigkeit sowie die Prüfung des Antrages und der eingereichten Unterlagen erfolgte entsprechend den Vorschriften des § 10 BImSchG und der 9. BImSchV.

Das Vorhaben wurde gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG öffentlich bekannt gemacht. Die Information der Öffentlichkeit erfolgte am 17. Januar 2014 in den Amtsblättern des Landkreises Nordsachsen sowie auf der Internetseite des Landkreises Nordsachsen.

Die öffentliche Auslegung von Antrag und Antragsunterlagen fand im Zeitraum vom 27. Januar 2014 bis 26. Februar 2014 entsprechend den Vorschriften des § 10 Abs. 1 und 2 der 9. BImSchV statt. Während der Einwendungsfrist gemäß § 10 Abs. 3 Satz 4 BImSchG vom 17. Januar 2014 bis einschließlich 12. März 2014 gingen 13 Einwendungen mit 157 Unterschriften ein.

In dem öffentlichen Erörterungstermin am 15. April 2014 erfolgte die Erörterung der eingegangenen Einwendungen in den Räumen der Doberschützer Gastronom Service GmbH, Martha-Bratzsch-Straße 36 in 04838 Doberschütz mit den anwesenden Einwendern und der Antragstellerin unter Einbeziehung der anwesenden Fachbehörden.

Über den Verlauf des Erörterungstermins wurde ein Wortprotokoll angefertigt.

Die Erörterung sämtlicher aufgeworfener Fragen erfolgte im Rahmen von Themenkomplexen.

1. Erschließung
2. Immissionsschutz
  - 2.1 Luft (Staub, Geruch, Bioaerosole, Ammoniak, Stickstoff)
  - 2.2 Lärm einschließlich Fahrverkehr
3. Wasser (flüssiger Wirtschaftsdünger, Abwasser, wassergefährdende Stoffe)
4. Naturschutz (Biotop, Artenschutz, Betroffenheit LSG und FFH, UVP)
5. Brandschutz (örtlicher und baulicher Brandschutz)
6. Tierschutz
7. Sonstiges (Kurstatus, Wirtschaft, Tourismus und Erholung, Wertminderung)

Die vorgebrachten Einwendungen wurden im Rahmen der Prüfung der Genehmigungsfähigkeit des Vorhabens und im Übrigen durch diesbezügliche Beauflagung im Genehmigungsbescheid berücksichtigt.

### Rechtliche Würdigung

Die Zuständigkeit des Landratsamtes Nordsachsen als Untere Immissionsschutzbehörde für die Durchführung des Genehmigungsverfahrens und Erteilung der Genehmigung ergibt sich aus § 2 Abs. 1 S. 3 des Ausführungsgesetzes zum Bundes-Immissionsschutzgesetz und zum Benzinbleigesetz (AGImSchG) und der Sächsischen Immissionsschutz-Zuständigkeitsverordnung (SächsImSchZuVO). Danach liegt die Zuständigkeit grundsätzlich bei den unteren Behörden, sofern die Aufgaben nicht explizit anderen Behörden zugeordnet sind.

Die örtliche Zuständigkeit des Landratsamtes Nordsachsen ergibt sich aus § 1 S. 1 des Gesetzes zur Regelung des Verwaltungsverfahrens- und des Verwaltungszustellungsrechts für den Freistaat Sachsen (Sächs-VwVfZG) i.V.m. § 3 Abs. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG).

Die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit des geplanten Vorhabens ist gem. § 35 Abs. 1 BauGB gegeben. Die Stadtverwaltung Dahlen hat mit Stellungnahme vom 28.03.2014 das gemeindliche Einvernehmen gem. § 36 BauGB erteilt.

### Ausgangszustandsbericht

Der Antragsteller hat entsprechend § 10 Abs. 1a Satz 1 BImSchG einen Bericht über den Ausgangszustand vorzulegen, sofern in der Anlage relevante gefährliche Stoffe verwendet, erzeugt oder freigesetzt werden und eine Verschmutzung des Bodens oder des Grundwassers auf dem Anlagengrundstück durch diese Stoffe möglich ist. Gemäß § 3 Abs. 10 BImSchG sind relevante gefährliche Stoffe solche gefährliche Stoffe, die in erheblichem Umfang in der Anlage verwendet werden und die ihrer Art nach eine Verschmutzung des Bodens oder des Grundwassers auf dem Anlagengrundstück verursachen können.

In Anlehnung an die Arbeitshilfe der Bund-/Länder-Arbeitsgemeinschaft Bodenschutz (LABO) in Zusammenarbeit mit der Bund-/Länder-Arbeitsgemeinschaft Wasser (LAWA) wurde geprüft, ob es sich bei den verwendeten Stoffen um Stoffe entsprechend der CLP-VO Anhang I/VI handelt. Diese Prüfung ergab, dass keine Stoffe entsprechend der CLP-VO mit stofflicher und/oder mengenmäßiger Relevanz am Anlagenstandort vorhanden sind. Ausgehend davon kann auf einen Ausgangszustandsbericht verzichtet werden.

### Umweltverträglichkeitsprüfung

Gemäß § 3b Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) i. V. m. Anlage 1, Nummer 7.8.1 ist für das Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) vorzunehmen.

Mit Schreiben vom 18.09.2012 wurde die Vorhabenträgerin über die voraussichtlich beizubringenden Unterlagen gemäß § 5 UVPG informiert. Diese Unterlagen waren Bestandteil des Antrages nach § 4 BImSchG.

Die erforderliche Umweltverträglichkeitsprüfung für das beantragte Vorhaben ist unselbständiger Teil dieses Genehmigungsverfahrens.

### Zusammenfassende Darstellung und Bewertung der Umweltauswirkungen gemäß §§ 11, 12 UVPG

Für die Errichtung und den Betrieb der Schweinezuchtanlage am Standort Dahlen OT Bortewitz ist gemäß § 3b i. V. m. Anlage 1 Nummer 7.8.1 UVPG im Genehmigungsverfahren eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen.

Im Rahmen der Umweltverträglichkeitsprüfung liegt die Bewertung der Auswirkungen des Vorhabens entsprechend § 20 Abs. 1 Buchstabe b der 9. BImSchV die folgende zusammenfassende Darstellung entsprechend § 20 Abs. 1 Buchstabe a der 9. BImSchV zu Grunde.

### Vorhaben

Bei dem zu beurteilenden Vorhaben handelt es sich um die Errichtung einer Sauenzuchtanlage am Standort Dahlen OT Bortewitz durch Umnutzung einer Rinderanlage. Dabei werden 759 Sauenplätze, 208 Jungsau- enplätze, 4 Eberplätze und 3582 Ferkelplätze geschaffen. Das Vorhaben umfasst im Rahmen der Umnutzung der Stallanlage folgende bauliche Maßnahmen

- Umnutzung der Technikhalle zu Stall 1 für 540 Deck- und Warteplätze und 2 Eberplätze
- Umnutzung des Jungrinderstalls zu Stall 2 für 165 Abferkelplätze, 54 Deck- und Warteplätze, 208 Jungsauenplätze, 2 Eberplätze
- Umnutzung eines Getreidelagers zu Stall 3 für 1632 Aufzuchtferkelplätze
- Umnutzung eines Getreidelagers zu Stall 4 für 1630 Aufzuchtferkelplätze
- Umnutzung einer Halle zu Stall 5 für 320 Aufzuchtferkelplätze
- Umnutzung Lager zum Sozialbereich
- Errichtung von Verbindern zwischen den Stallgebäuden
- Errichtung eines Kadaverhauses
- Errichtung eines zusätzlichen Güllebehälters
- Errichtung von Futtersilos
- Errichtung einer Zufahrt
- Abbruch des bestehenden Kadaverhauses
- Abbruch Grube
- Gaszentralheizung 360 kW
- 3 Flüssiggastanks mit je einem Lagervolumen von 6400 l

#### Standort, IST-Zustand der Umwelt

Der Standort der Sauenzuchtanlage befindet sich in der Stadt Dahlen OT Bortewitz, Gemarkung Bortewitz, Flurstücke 338/3, 341/1, 344 und 335 (teilweise).

Der Standort befindet sich im Außenbereich des Ortsteiles Bortewitz. Von der südlich gelegenen Kreisstraße K8921 führt auf der westlichen Seite des Vorhabens die öffentlich gewidmete Gemeindestraße vorbei. Die Erschließung hinsichtlich Strom- und Wasserversorgung ist gesichert. Es werden vorhandene Stallgebäude umgenutzt und somit müssen keine zusätzlichen Flächen neu versiegelt werden.

Der bestehende Standort der Anlage befindet sich in einem Gebiet mit dominierender landwirtschaftlicher Nutzung. Die Umgebungsnutzung des weiteren Standortumfeldes ist durch eine landwirtschaftlich geprägte Kulturlandschaft mit einer dörflichen Siedlungsstruktur ohne größere Waldflächen gekennzeichnet. Die landwirtschaftliche Nutzung in Form von überwiegend mittleren bis großflächigen Acker- und Grünlandbereichen dominiert im großräumigen Umfeld des Standortes.

Das Gebiet um den Anlagenstandort kann als leicht hügelig beschrieben werden.

Die umgebenden Ortschaften bzw. Wohnstandorte sind Bortewitz, Ochsenaal und Schmannewitz.

Der Standort der Anlage befindet sich weder in einem Trinkwasserschutzgebiet noch in einem festgesetzten Überschwemmungsgebiet.

Der Untersuchungsraum für das Beurteilungsgebiet um den Emissionsschwerpunkt der geplanten Anlage mit einem Radius von 1 km wurde im Vorfeld des Genehmigungsverfahrens im Rahmen eines Scopingverfahrens festgelegt, um zu gewährleisten, dass alle maßgeblichen Einwirkungen im Umfeld des Anlagenstandortes betrachtet werden.

#### Tierhaltungsanlage

Es wird eine Sauenzuchtanlage durch Umnutzung einer Rinderanlage mit einer Kapazität von 4.553 Tierplätzen errichtet.

Die Haltung der Tiere erfolgt in allen Bereichen einstreulos. Die anfallende Gülle gelangt über die Spaltenböden in die darunter liegenden Staukanäle und wird von dort in das Güllelager abgeleitet.

Die Fütterung der Tiere erfolgt in allen Haltungsbereichen über eine Trockenfütterung mit Trockenfutter (Mischfutter) entsprechend dem Lebensalter der Tiere. Zur zusätzlichen Wasserversorgung stehen den Tieren Nippel- bzw. Zapftränken zur Verfügung.

Die Be- und Entlüftung der neuen Stallgebäude wird über eine nach DIN 18910-1 ausgelegte Lüftungsanlage erfolgen. Die Abluft aus den einzelnen Stallbereichen wird mittels Ventilatoren über Abluftkamine über First nach außen abgegeben.

Die Beheizung des Sozialgebäudes sowie der Ferkelbereiche erfolgt mittels Gasheizung auf Flüssiggasbasis.

Die Versorgung mit Wasser für den Sozialbereich, die Tränkung der Tiere und die Reinigung der Stallbereiche erfolgt über das öffentliche Wassernetz. Elektrische Energie wird ebenfalls über das öffentliche Energieversorgungsnetz bezogen. Bei Stromausfall steht ein Notstromaggregat zur Verfügung, welches durch regelmäßige Wartung ständig betriebsbereit ist.

Das bei der Stallreinigung anfallende Reinigungswasser wird über das Güllesystem den Güllebehältern zugeführt.

Die Niederschlagwasserbeseitigung ist durch die Sammelkanalisation im Mischsystem gesichert. Die Sanitärabwässer aus dem Sozialbereich werden in einer vollbiologischen Kleinkläranlage geklärt und anschließend über die Regenwasserleitung abgeleitet.

Zur Lagerung der Tierkadaver soll ein Kadaverhaus errichtet werden. Die Entsorgung der Tierkörper ist vertraglich geregelt.

#### Darstellung der zu erwartenden Auswirkungen auf die Umwelt

Beim Betrieb der Sauenzuchtanlage können Emissionen in Form von Geräuschen und Luftverunreinigungen (Stickstoff, Ammoniak, Gerüche, Staub) auftreten. Weiterhin können auch Bioaerosole als Emittenten auftreten.

Bei dem geplanten Anlagenbetrieb entstehen durch die Lüftungstechnik der einzelnen Ställe, den anlagenbezogenen Fahrverkehr durch Lkw und Traktoren und den damit verbundenen Ladergeräuschen relevante Lärmimmissionen.

Anlagenbezogener Verkehr findet nur im Tagzeitraum und nur an den Werktagen statt und nicht im Nachtzeitraum (22.00 Uhr bis 6.00 Uhr).

#### Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung und Kompensation von Umweltauswirkungen

Maßnahmen zur Verminderung von Auswirkungen des Vorhabens ergeben sich aus der Verwendung der modernen Produktionstechnologie.

Das Produktionsverfahren entspricht in der Sauenzuchtanlage Bortewitz der best verfügbaren Technik nach BVT 7502. Durch die Anwendung moderner Fütterungstechnologien und speziell auf die Schweinezucht abgestellter Fütterungsstrategien führen zur Reduzierung der Geruchs-, Staub- und Ammoniakentwicklung.

Es kommt ein modernes Lüftungssystem nach DIN 18910 zum Einsatz. Über einen Klimacomputer kann das Klima im Stall optimal gesteuert werden.

Zur Verminderung der Geruchs- und Ammoniakemissionen werden die Güllebehälter am Standort mit einer Güllekühlung ausgerüstet und mit Hexa-Cover abgedeckt.

Die geplanten baulichen Maßnahmen und die Umnutzung der vorhandenen Anlagen erfolgt auf überwiegend vorhandenen befestigten Flächen.

Im Zuge der Umnutzungsmaßnahmen wird der gesamte versiegelte Flächenanteil um 348 m<sup>2</sup> reduziert.

Für die benötigten Grundflächen der neu zu errichtenden baulichen Anlagen sind wenige Aushub- und Erdarbeiten für die Fundamentgründungen notwendig. Der bei der Errichtung der Neubauten getrennt nach Mutterboden und Untergrundboden zu erfassende Aushub wird der nachfolgenden Verwendung zugeführt. Der Mutterboden wird vor Ort für Geländeanpassungen des Anlagenbetriebes und der Untergrundboden für Anfüllmaßnahmen eingesetzt.

### Bewertung der Umweltauswirkungen

Schädliche Umwelteinwirkungen durch Geruch- bzw. Staubimmissionen an den Wohnnutzungen, verursacht durch das beantragte Vorhaben, ergeben sich nicht.

Ebenso ergeben sich keine Anhaltspunkte für das Vorliegen erheblicher Nachteile durch Schädigung empfindlicher Pflanzen und Ökosysteme durch die Einwirkung von Ammoniak.

Geruchs- und Ammoniakemissionen werden durch die Abdeckung der Güllebehälter mit einer Hexa-Cover-Schicht und der Ausrüstung der Güllebehälter mit einer Güllekühlung am Standort wirksam reduziert.

Die baulichen und betrieblichen Anforderungen zur Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen für Anlagen zur Haltung von Nutztieren gemäß TA Luft werden erfüllt.

Zur Bewertung der Auswirkungen der Anlage auf die Luftbeschaffenheit lagen Prognosen für die Geruch-, Ammoniak- und Staubimmissionen in der Umgebung vor.

Die Eingangsdaten in die genannten Prognosen sind plausibel. Die ausführliche Bewertung erfolgt in der Begründung zu den Genehmigungsvoraussetzungen.

Als Maßstab für die Bewertung der Auswirkungen des Vorhabens hinsichtlich Geruchsbelastung wurde die Geruchsimmissions-Richtlinie (GIRL) unter Berücksichtigung der tierartspezifischen Geruchsqualität, herangezogen.

Erhebliche Geruchsbelästigungen durch die Sauenzuchtanlage an der nächstgelegenen Wohnbebauung sind auszuschließen.

Die Bewertung der Staub- und Ammoniakimmissionen erfolgte gemäß TA Luft.

Anhand der vorgelegten Prognosen wurde nachgewiesen, dass die zu erwartenden Belastungen durch Luftschadstoffe an den relevanten Immissionsorten die zulässigen Werte nicht überschreiten. Das Schutzzugut Mensch wird nicht geschädigt durch Schwebstaub und Staubbiederschlag.

Aufgrund der vorhandenen Entfernungen zur Wohnbebauung und durch den Einsatz eines modernen Lüftungssystems sowie die Sauberkeit und Hygiene in den Stallbereichen kann nach bisherigen Erkenntnissen davon ausgegangen werden, dass im bestimmungsgemäßen Betrieb der Anlage keine gesundheitlichen Beeinträchtigungen durch Bioaerosole erfolgen.

Die Bewertung der Ammoniak- und Stickstoffimmissionen hat ergeben, dass keine Schädigungen von Biotopten zu erwarten sind.

Die durch die Anlage zu erwartenden Lärmimmissionen liegen an den benannten Immissionsorten in Auswertung der Schallimmissionsprognose unter den einzuhaltenden Immissionswerten der TA Lärm von 45 dB(A) in der Nacht (22.00 Uhr bis 6.00 Uhr) und 60 dB(A) am Tage (6.00 Uhr bis 22.00 Uhr). Sie sind nicht relevant i.S. der TA Lärm.

Schädliche Umweltauswirkungen durch Lärmimmissionen sind im Einwirkungsbereich der Anlage nicht zu erwarten. Es werden keine Gefährdungen, erhebliche Benachteiligungen oder erhebliche Belästigungen durch Lärmemissionen in der Nachbarschaft verursacht.

Durch die Umnutzung der bestehenden Tierhaltungsanlage reduzieren sich die versiegelten Flächen innerhalb der Anlage um 348 m<sup>2</sup> auf 11.839 m<sup>2</sup>. Somit erfolgen am Standort keine Maßnahmen, die unter dem Gesichtspunkt einer zusätzlichen Flächenversiegelung oder eines Eingriffs in das Landschaftsbild zu betrachten sind. Das Landschaftsbild wird nicht beeinflusst.

Es ist vorgesehen betrieblich anfallende Gülle auf genügend großen landwirtschaftlichen Nutzflächen als hochwertigen Wirtschaftsdünger i. S. des Düngemittelrechts einzusetzen.

Somit ist festzustellen, dass das geplante Vorhaben nicht mit negativen Veränderungen und Nachteilen für die Umwelt am Standort verbunden ist. Durch einen hohen Anlagenstandard gemäß dem Stand der Technik, durch gesicherte Ver- und Entsorgung und entsprechende organisatorische Regelungen im gesamten Anlagenbetrieb ist gewährleistet, dass die Tierhaltungsanlage mit allen Nebenanlagen ohne Beeinträchtigung der Umwelt durch Emissionen, die von immissionsschutzrechtlichen Normen abweichen, betrieben werden kann.

Aufgrund der durchgeführten Berechnungen und Erläuterungen, insbesondere der möglichen Auswirkungen auf die Schutzgüter kommt die Genehmigungsbehörde zu dem Schluss, dass im bestimmungsgemäßen Betrieb Beeinträchtigungen der Schutzgüter durch entsprechende im Verantwortungsbereich des Anlagenbetreibers liegende Maßnahmen ausgeschlossen sind.

Im Ergebnis der Umweltverträglichkeitsprüfung im Rahmen des Genehmigungsverfahrens und in Bezug auf die näher geprüften Genehmigungsvoraussetzungen kann zusammenfassend festgestellt werden, dass aus dem Vorhaben keine erheblichen Auswirkungen auf die Schutzgüter gemäß § 1a der 9. BImSchV resultieren.

## Einwendungen

### *Problematik Erschließung*

Die Zuwegung zur geplanten Schweinezuchtanlage ist über eine Gemeindestraße gegeben. Bei dieser Straße handelt es sich um eine öffentliche Straße im Sinne des § 2 Abs. 1 des Straßengesetzes für den Freistaat Sachsen (SächsStrG). Diese Straße ist gemäß § 6 SächsStrG für jeglichen öffentlichen Verkehr gewidmet. Eine Widmungsbeschränkung liegt nicht vor. Die Gemeindestraße ist an eine Kreisstraße (K8921) gebunden.

### *Problematik Emissionen/Immissionen*

- Ammoniakbelastung

Zur Prüfung der Belastungen mit Ammoniak wurde für das Vorhaben eine Ausbreitungsrechnung für Ammoniak vorgelegt. Die Berechnungen erfolgten mit dem zulässigen Rechenmodell AUSTAL 2000. Dabei wurden u.a. alle Quellen mit ihrer Quellgeometrie und die meteorologischen Daten berücksichtigt. Die Prognose ist hinsichtlich verwendeter Faktoren und Vorgehensweise plausibel und erfüllt die für den Standort erforderlichen Anforderungen.

In der Rechnung wurde dargestellt, ab welcher Entfernung nur noch  $3 \mu\text{g}/\text{m}^3$  Ammoniak bzw.  $5 \text{ kg}/\text{ha}\cdot\text{a}$  Stickstoffdeposition zu erwarten sind. Das sind die Abschneidekriterien nach TA Luft bzw. Leitfaden der Bund/Länder - Arbeitsgemeinschaft zur Bewertung von Stickstoffeinträgen, die eine weitere Prüfung nicht erfordern, wenn sich innerhalb dieses Umkreises keine stickstoffempfindlichen Strukturen befinden.

Die dargestellten Ausbreitungsberechnungen für die Ammoniakkonzentration und die Stickstoffdeposition zeigen deutlich, dass die entsprechenden Irrelevanzgrenzen von  $3 \mu\text{g}/\text{m}^3$  Ammoniakkonzentration bzw.  $5 \text{ kg}/\text{ha}\cdot\text{a}$  Stickstoffdeposition in nördlicher bzw. nordwestlicher Richtung die Wegabzweigung zur benachbarten Stallanlage nur geringfügig überschreiten.

Damit befindet sich die großräumige Grünlandfläche nordwestlich des Vorhabenbereiches vollständig außerhalb der Irrelevanzschwellen; weiterhin auch die gesamten nördlich angrenzenden Bereiche der Dahlemer Heide (Wald mit eingestreuten Waldwiesen).

Die geringfügig betroffenen Grünlandflächen direkt nördlich an Bortewitz angrenzend stellen zum Teil intensiv bewirtschaftetes, (überwiegend) artenarmes Wirtschaftsgrünland dar.

Prinzipiell empfindlich auf Ammoniakimmissionen reagierende Biotopstrukturen stellen die nährstoffarmen Waldwiesen im Bereich der nördlich angrenzenden Dahlemer Heide dar.

Die nächstgelegene und in Abbildung 6 der Immissionsprognose noch eingetragene Waldwiese (obere Fläche mit "BB"-Kennzeichnung, gleichzeitig südlichster Ausläufer des FFH-Gebietes "Lossa und Nebengewässer") liegt etwas über einen Kilometer vom Vorhabenbereich entfernt.

Die naturschutzfachlich außerordentlich wertvolle und durch stark nährstoffarme Verhältnisse charakterisierte Biotopkette um den Krumpen Teich und den Markusteich (u.a. Schwingrasen-Moorvegetation, dystrophe Gewässervegetation, Borstgrasrasen, bodensaure Pfeifengraswiesen; ebenfalls im FFH-Gebiet "Lossa und Nebengewässer") befindet sich etwa 1,6 bis 1,7 km nördlich des Vorhabenbereiches.

Damit wird eingeschätzt, dass erhebliche Beeinträchtigungen auf das o.g. FFH-Gebiet und seine Schutzgebietsziele durch schädliche Ammoniakimmissionen nicht zu erwarten sind.

- Geruchsbelastung

Für das Vorhaben wurden Ausbreitungsrechnungen für Geruch vorgelegt. Die Berechnungen erfolgten mit dem zulässigen Rechenmodell AUSTAL 2000. Dabei wurden u.a. alle Emissionsquellen mit ihrer Quellgeometrie und die meteorologischen Daten berücksichtigt

Die Prognose ist hinsichtlich verwendeter Faktoren und Vorgehensweise plausibel und erfüllt die für den Standort erforderlichen Anforderungen.

Zuerst wurde die durch das Vorhaben selbst verursachte Belastung berechnet und geprüft, in welchen Orten die Geruchshäufigkeit maximal 2 % ist.

Das sind die Orte Börln, Schwarzer Kater, Dahlen und Schmannewitz einschließlich dem Mühlengrundstück südlich von Schmannewitz. Hier greift das Irrelevanzkriterium, das bedeutet die Belastung ist irrelevant - die geplante Anlage erhöht die belästigende Wirkung der vorhandenen Belastung nicht relevant. Weitere Prüfungen, wie die Einbeziehung vorhandener Belastungen sind deshalb nicht erforderlich.

Für die Bereiche -Wohnbebauung im Norden von Bortewitz, Wochenendhäuser in Ochsensaal am Dammühlenteich, Außenbereichsbebauung in der Umgebung von Ochsensaal und Schmannewitz sowie südlich von Ochsensaal, -die nicht irrelevant betroffen sind, erfolgte die Prüfung der Gesamtbelastung. Die Emissionen der anderen Tierhaltungsanlagen in der Umgebung (Milchviehanlage Börln, Schweinezuchtanlage Schwarzer Kater, der Ferkelhof Lindenhof, die Jungrinderanlage mit Biogasanlage Dahlen und die Geflügelhandlung Kobande bei Dahlen) wurden in die Prüfung einbezogen.

Dabei treten Geruchsbelastungen von 9 % in Bortewitz (Dorfgebiet) auf. Aufgrund möglicher Kaltluftabflüsse in Richtung Süden in maximal 2,2 % der Jahresstunden ergeben sich 11 - 12 % der Jahresstunden.

An den anderen genannten Orten liegen die Belastungen zwischen 4 % und 7 %.

- MC: Wochenendhäuser in Ochsensaal am Dammühlenteich (ca. 1600 m nordwestlich vom Mittelpunkt der Anlage entfernt, Sondergebiet) - 4 %
- ME: Wohnbebauung nördlich von Schmannewitz (ca. 2650 m nordöstlich vom Mittelpunkt der Anlage entfernt, Außenbereich) - 5 %
- MF: Wohnhäuser im Süden von Ochsensaal (ca. 2650 m nördlich vom Mittelpunkt der Anlage entfernt, Außenbereich) - 4 %

Zur Beurteilung der Geruchsimmissionen wurde die Geruchsimmissionsrichtlinie (GIRL) genutzt.

Die GIRL sieht nutzungsabhängige Beurteilungswerte vor - für Dorfgebiete 15 % und für Wohngebiete 10 %, Wochenendhäuser, vergleichbar mit Ferienhausgebiete (§ 10 BauNVO - Sondergebiete, die der Erholung dienen, wie Wochenendhausgebiete, Ferienhausgebiete, Campingplatzgebiete) sind im Allgemeinen wie Wohngebiete zu beurteilen und mit 10 % zu bewerten.

Das Wohnen im Außenbereich ist mit einem geringeren Schutzanspruch verbunden, da hier landwirtschaftliche Anlagen privilegiert sind. Hier kann über den Beurteilungswert für Dorfgebiete hinausgegangen werden. Nach vorläufiger Prüfung ist zu erwarten, dass die Immissionswerte sicher eingehalten werden.

- Rauigkeitslänge

Die Bodenrauigkeit des Geländes innerhalb des Rechengebietes wird durch eine mittlere Rauigkeitslänge  $z_0$  beschrieben. Die mittlere Rauigkeitslänge wird gemäß TA Luft (Anhang 3 Punkt 5) in Abhängigkeit von den Landnutzungsklassen des CORINE-Katasters bestimmt. Das Programm AUSTAL 2000 ermittelt die zutreffende Bodenrauigkeitsklasse selbständig in Abhängigkeit vom Standort der Anlage. Als fiktive Schornsteinbauhöhe wurde 100 m angesetzt. Der Radius entspricht dem 10fachen der Schornsteinbauhöhe, also 1000 m. Auf diese Weise wird der Nachbarort Bortewitz bei der Ermittlung der Rauigkeit mit erfasst.

Das Programm ermittelte für  $z_0 = 0,10$  m (CORINE-Klasse: Flughäfen; Sümpfe; Torfmoore; Meere und Ozeane).

Die Darstellung der Bodenrauigkeit gemäß digitalisierter Datenbank im CORINE-Kataster zeigt, dass Bortewitz und die Anlage nicht in der Datenbank erfasst ist.

Somit wurde die Rauigkeit mit 0,2 m im Gutachten angesetzt. Diese Prüfung ist ausdrücklich in der TA Luft vorgesehen.

$z_0 = 0,2$  m entspricht laut CORINE-Kataster u.a. Landwirtschaft und natürlicher Bodenbedeckung und somit am ehesten den Bedingungen am Standort.

- Abluftfahnenüberhöhung

Die Abluftfahnenüberhöhung wurde für die Tierhaltungsanlage nicht zum Ansatz gebracht, da die Anforderungen laut VDI 3783 Bl. 13 - Qualitätssicherung von Immissionsprognosen (10 m über Flur, 3 m über First, Abluftgeschwindigkeit mind. 7 m/s, keine Beeinflussung der Strömung) nicht vorliegen.

Die Abgasfahnenüberhöhung des BHKW in der Jungrinderanlage Dahlen wurde über den Durchmesser des Abgasrohres und die Geschwindigkeit und die Abgastemperatur in der Prognose ermittelt.

- Stoffmengen in der Anlage (Futter, Gülle)

Emissionen von Futterlägern und Güllelägern wurden über die Größe der emittierenden Flächen ermittelt.

- Wirkung der Eingrünung der Anlage auf die Emissionsverbreitung

Eine Wirkung der teilweise vorhandenen Eingrünung der Anlage wird bei über First zwangsgelüfteten Ställen nicht erwartet.

- Kaltlufteinflüsse

Bodennah entstehende Emissionen der Anlage können sich bei vorhandener Geländeneigung und bei Wetersituationen, die die Entstehung von Kaltluft ermöglichen, mit der Kaltluft in Richtung der Geländeneigung bewegen. Diese Geländeneigung ist in Richtung Bortewitz vorhanden. In 3,2 % der Jahresstunden treten überhaupt die Bedingungen auf die zu Kaltluftabflüssen (schwacher Wind unter 1,5 m/s, Ausbreitungsklasse 1, Abkühlung des Geländes durch Strahlungswärmeverluste - also in der ersten Nachthälfte) auf (Untersuchung der Ausbreitungsklassenzeitreihe). Die Kaltluftabflüsse wirken immer dann fehlerhaft auf die Ergebnisse der Ausbreitungsrechnung, wenn der (schwache) Wind entgegen der Richtung des Kaltluftabflusses weht. Dann berechnet das Modell keine Geruchsituation aufgrund der Windrichtung. Es kann aber aufgrund des sich durchsetzenden Kaltluftabflusses zu einer Geruchsituation kommen. Deshalb wurden an den Immissionsorten in Bortewitz, die in Richtung Kaltluftabfluss liegen, 2,2 % aufgeschlagen. Das entspricht dann dem Anteil an den genannten 3,2 %, an dem der Wind aus südlichen Richtungen weht, also entgegen dem Kaltluftabfluss. Eine Darstellung der Strömungsrichtung der Kaltluft wurde vorgelegt.

- Geländeprofil

In dem Programmsystem AUSTAL 2000 ist ein diagnostisches Windfeldmodell zur Berücksichtigung von Geländeunebenheiten mit einer Steigung bis 20 % integriert. Diese Steigungen sind nicht vorhanden - siehe Protokolldatei der Prognose „Steilheit im Gelände 17 % = 0,17) (Geländeunebenheiten wirken sich auf Strömungen und Turbulenzen aus. Es können sich ortsabhängige Windgeschwindigkeiten und Windrichtungen ergeben.)

- Fehlen von Anlagen bzw. Emissionsquellen

In der Prognose wurde bei der Ermittlung der Gesamtbelastung die benachbarte

- MVA Börln
- und im Nachgang noch
- SZA Schwarzer Kater
- Ferkelhof Lindenhof
- Jungrinderanlage mit Biogasanlage der Heidegut Dahlen
- Geflügelhof Kobande bei Dahlen

hinsichtlich ihres Einflusses auf die nicht irrelevant betroffenen Orte geprüft.

- Bioaerosolgutachten Gesundheitsgefährdungen

Es wurde ein Gutachten über die mögliche Belastung mit Bioaerosolen (luftgetragenen Partikel biologischer Herkunft) vorgelegt. Anhand von Emissionsdaten aus der VDI Richtlinie 4255/2 wurden die Immissionen an Schimmelpilzen, Bakterien und Endotoxinen in der Umgebung der Anlage mittels Ausbreitungsrechnung prognostiziert. Die sich ergebende Zusatzbelastung ist nach vorläufiger Prüfung geringer als die bereits an den relevanten Immissionsorten bestehende (aus Literaturwerten) ermittelte Hintergrundbelastung bzw. dem sogenannten Aufmerksamkeitswert. Im Sinne der umweltmedizinischen Bewertung gemäß

VDI Richtlinie 4250/1 E besteht deshalb kein weiterer Prüfbedarf. Umwelthygienisch unerwünschte Zusatzbelastungen durch Schimmelpilze, Bakterien und Endotoxine sind nach dem derzeit verfügbaren Wissensstand nicht zu erwarten.

Aufmerksamkeitswert = Hintergrundbelastung + 2 x Standardabweichung	berechnete Immission im Jahresmittel an allen Immissionsorten		
Schimmelpilze	8066 KBE/m <sup>3</sup>	(Hintergr.1584)	< 5 KBE/m <sup>3</sup>
Bakterien	1663 KBE/m <sup>3</sup>	(Hintergr. 285 )	< 100 KBE/m <sup>3</sup>
Endotoxine	5,9 ng/m <sup>3</sup>	(Hintergr. 0,7 )	< 0,01 ng/m <sup>3</sup>

Schwerpunkt der Einwendungen war auch die Gülleausbringung und die dadurch zu erwartenden Geruchsbelästigungen. Die Ausbringung der Gülle nach guter landwirtschaftlicher Praxis erfolgt auf eigenen vorhanden landwirtschaftlichen Flächen der Agrargenossenschaft Doberschütz e. G.. Diese befinden sich nicht in der Nähe des Anlagenstandortes.

#### - Lärm

Die den Antragsunterlagen beigelegte Schallimmissionsprognose weist nach, dass an den maßgeblichen Immissionsorten IO1 und IO2 die Immissionsrichtwerte tags nach Nr. 6.1 der TA Lärm um mehr als 10 dB unterschritten werden, die Immissionsorte liegen damit im Tagzeitraum nicht im Einwirkungsbereich der Anlage. Im Nachtzeitraum werden die Immissionsrichtwerte nach Nr. 6.1 TA Lärm nur um 3 dB unterschritten. In der Prognose wurden mögliche Vorbelastungen berücksichtigt, so dass die ermittelte Lärmimmission die Gesamtbelastung an den Immissionsorten darstellt.

#### *Problematik Wasser*

Die Wasserversorgung erfolgt über das öffentliche Netz.

Das anfallende sanitäre Abwasser wird in einer vollbiologischen Kleinkläranlage gereinigt und über die Schmutzwasserleitung in die öffentlichen Abwasseranlagen des Abwasserzweckverbandes „Untere Döllnitz“ abgeleitet. Das anfallende unverschmutzte Niederschlagswasser wird ebenfalls über die Schmutzwasserleitung in die öffentlichen Abwasseranlagen des Abwasserzweckverbandes „Untere Döllnitz“ abgeleitet. Eine wasserrechtliche Erlaubnis war nicht erforderlich.

#### *Problematik Naturschutz*

Das Erfordernis einer FFH-Verträglichkeitsprüfung bestand nicht, da im Ergebnis der Immissionsprognose erhebliche Beeinträchtigungen nach § 33 BNatSchG auszuschließen sind. Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen bedarf es nicht, da die vorhandene versiegelte Fläche aufgrund von Abrissmaßnahmen reduziert wird. Bezüglich Artenschutz werden gemäß Artenschutzrechtlichem Fachbeitrag Maßnahmen getroffen.

#### *Problematik Brandschutz*

Löschwasser ist in ausreichender Menge durch den in unmittelbarer Nähe befindlichen Löschwasserteich gesichert. Zusätzlich ist die Nutzung eines Hydranten möglich. Es gibt einen Alarmierungsplan für alle umliegenden Feuerwehren. Im Brandschutzkonzept wurden alle vorbeugenden Maßnahmen dargelegt.

#### *Problematik Tierschutz*

Zum Tierschutz wurden die Regelungen im Tierschutzgesetz und der Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung geprüft. Die Unterlagen wurden hinsichtlich der vorhandenen Fläche pro Tier, der Beschaffenheit der Böden, die Versorgungseinrichtungen (insbesondere Futter und Wasser), das den

Tieren zur Verfügung gestellte Beschäftigungsmaterial geprüft und weiterhin die Haltung einmal der Tiere in der Gruppenhaltung bzw. die Einzelhaltung im Kastenstand. Besonderes Augenmerk galt auch den Abferkelbuchten und eine wesentliche Forderung für den Tierschutz ist das vorhandene Notstromaggregat, dass bei Stromausfällen eine Weiterversorgung der Tiere sicherstellt (insbesondere auch die Lüftung) sowie ein vorhandenes Alarmsystem.

### *Problematik Erholung*

Für den staatlich anerkannten Erholungsort Schmannewitz sind keine nachteiligen Auswirkungen durch die geplante Anlage zu befürchten. Die vorgelegten Ausbreitungsrechnungen zeigen eine Zusatzbelastung des Geruchs durch das geplante Vorhaben in Schmannewitz an 2% der Jahresstunden. Geruchshäufigkeiten von 2% der Jahresstunden ist eine irrelevante Belastung und bedeutet, dass die geplante Anlage die belästigende Wirkung der vorhandenen Belastung nicht relevant erhöht (Irrelevanz der zu erwartenden Zusatzbelastung - Irrelevanzkriterium). Weitere Prüfungen, wie die Einbeziehung vorhandener Belastungen, sind deshalb nicht erforderlich.

### Genehmigungsvoraussetzungen

#### Immissionsschutz

#### *-Luft*

Die umgebenden Immissionsorte sind:

- MA und MB: Wohnbebauung im Norden von Bortewitz (beginnend ca. 250 m südlich vom Mittelpunkt der Anlage entfernt, Dorfgebiet),
- MC: Wochenendhäuser in Ochsenaal am Dammühlenteich (ca. 1600 m nordwestlich vom Mittelpunkt der Anlage entfernt, Sondergebiet),
- MD: Mühlengrundstück in Schmannewitz (ca. 2200 m nordöstlich vom Mittelpunkt der Anlage entfernt, Außenbereich)
- ME: Wohnbebauung nördlich von Schmannewitz (ca. 2650 m nordöstlich vom Mittelpunkt der Anlage entfernt, Außenbereich)
- MF: Wohnhäuser im Süden von Ochsenaal (ca. 2650 m nördlich vom Mittelpunkt der Anlage entfernt, Außenbereich)
- Ortslage Schmannewitz (ca. 2400 m nordöstlich vom Mittelpunkt der Anlage entfernt, westlicher Teil Dorfgebiet und östlicher Teil allgemeines Wohngebiet mit Kliniken)
- Ortslage Börln (ca. 1500 m südwestlich vom Mittelpunkt der Anlage entfernt)
- Ortslage Dahlen (ca. 3200 m südöstlich vom Mittelpunkt der Anlage entfernt)

Das beantragte Vorhaben erfüllt die Voraussetzungen des § 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstigen Gefahren.

Zur Beurteilung der Geruchs-, Ammoniak- und Staubimmissionen der geplanten Schweinemastanlage lag eine Immissionsprognose der IFU GmbH vom 02.07.2013 mit Ergänzungen vom 10.03.2014, 26.03.2014 und 08.04.2014 vor. Die Berechnungen erfolgten mit dem zulässigen Rechenmodell AUSTAL 2000.

Die Prognose ist hinsichtlich verwendeter Faktoren und Vorgehensweise plausibel und erfüllt die für den Standort erforderlichen Anforderungen.

#### An den Orten

- Börln,
- Schwarzer Kater,
- Dahlen und
- Schmannewitz einschließlich Mühlengrundstück südlich von Schmannewitz.

greift das Irrelevanzkriterium gemäß Nr. 3.3 der Geruchsimmisions-Richtlinie (GIRL), das heißt die geplante Anlage erhöht die belästigende Wirkung der vorhandenen Belastung nicht relevant ( $\leq 2\%$  der Jahresstunden). Weitere Prüfungen, wie die Einbeziehung vorhandener Belastungen sind deshalb hier nicht erforderlich.

Für die Immissionsorte

- Bortewitz (Dorfgebiet),
- Wochenendhäuser am Dammühlenteich (Sondergebiet) und
- Außenbereichsbebauung südlich von Ochsenaal und nördlich von Schmannewitz,

die nicht irrelevant betroffen sind, erfolgte die Prüfung der Gesamtbelastung. Dazu wurden die Emissionen der vorbelastenden Tierhaltungsanlagen (Milchviehanlage Börln, Schweinezuchtanlage Schwarzer Kater, Ferkelhof Lindenhof, Jungrinderanlage mit Biogasanlage Dahlen und Land - und Geflügelmarkt Kobande bei Dahlen) unter Berücksichtigung der tierartspezifischen Geruchsfaktoren einbezogen.

Die Ermittlung und Bewertung der Geruchshäufigkeiten erfolgte gemäß Geruchsimmissions-Richtlinie (GIRL).

Die nutzungsabhängigen Beurteilungswerte betragen für Dorfgebiete 15 % der Jahresstunden. Wochenendhäuser, vergleichbar mit Ferienhausgebieten sind im Allgemeinen wie Wohngebiete zu beurteilen, d.h. 10 % der Jahresstunden sind zulässig. Das Wohnen im Außenbereich ist mit einem geringeren Schutzanspruch verbunden, da hier landwirtschaftliche Anlagen privilegiert sind. Hier kann über den Wert für Dorfgebiete hinausgegangen werden.

Unter Berücksichtigung möglicher Kaltluftabflüsse in Richtung Süden wurden in Börln 12 % der Jahresstunden ausgewiesen. Der Immissionswert für Dorfgebiete (15 %) wird eingehalten.

An den anderen Immissionsorte (Wochenendhäuser am Dammühlenteich, Sondergebiet und Außenbereichsbebauung südlich von Ochsenaal sowie nördlich von Schmannewitz) wurden unter 10 % ermittelt. Die Immissionswerte sind dort ebenfalls eingehalten.

Die Belastung an den relevanten Immissionsorten ist zumutbar. Schädliche Umwelteinwirkungen, verursacht durch die Häufigkeit, Intensität und Qualität der von der beantragten Anlage ausgehenden Geruchsimmissionen sind nicht zu erwarten.

Die errechneten zusätzlichen Feinstaubbelastungen betragen an der Wohnbebauung weniger als  $1 \mu\text{g}/\text{m}^3$ . Zulässig sind gemäß TA Luft ein Immissionswert von  $40 \text{ g}/\text{m}^3$ . Geht man von einer durchschnittlichen Vorbelastung im ländlichen Raum von  $15 - 20 \text{ g}/\text{m}^3$  aus, so ist der Grenzwert sicher eingehalten. Ebenso liegen die errechneten Belastungen durch Staubbiederschlag an allen Immissionsorten unter  $0,02 \text{ g}/\text{m}^2 \cdot \text{d}$ . Zulässig ist gemäß TA Luft ein Immissionswert von  $0,35 \text{ g}/\text{m}^2 \cdot \text{d}$ . Geht man von einer durchschnittlichen Vorbelastung im ländlichen Raum von bis zu  $0,06 \text{ g}/\text{m}^2 \cdot \text{d}$  aus, so ist der Grenzwert sicher eingehalten.

Aufgrund des Abstandes des Vorhabens zur Wohnbebauung von ca. 250 m wurde die mögliche Belastung mit Bioaerosolen in der Umgebung der Anlage durch die IFU GmbH begutachtet. Das beigelegte Gutachten wurde entsprechend der vom SMUL empfohlenen Handlungsempfehlung des LfULG vom 16.08.2012 erarbeitet. Anhand von Emissionsdaten aus der VDI Richtlinie 4255/2 wurden die Immissionen an Schimmelpilzen, Bakterien und Endotoxinen in der Umgebung der Anlage mittels Ausbreitungsrechnung prognostiziert. Die sich ergebende Zusatzbelastung ist geringer als die bereits an den relevanten Immissionsorten bestehende aus Literaturwerten ermittelte Hintergrundbelastung bzw. dem sogenannten Aufmerksamkeitswert. Im Sinne der umweltmedizinischen Bewertung gemäß VDI Richtlinie 4250/1 E besteht deshalb kein weiterer Prüfbedarf. Schädliche Umwelteinwirkungen durch Schimmelpilze, Bakterien und Endotoxine sind nach dem derzeit verfügbaren Wissensstand nicht zu erwarten.

In der Immissionsprognose für Ammoniak bzw. Stickstoffniederschlag wurde dargestellt, ab welchen Bereichen in der Umgebung des geplanten Vorhabens unter  $3 \mu\text{g}/\text{m}^3$  Ammoniak-Konzentration bzw.  $5 \text{ kg N}/\text{ha}$  a Stickstoff-Deposition zu erwarten sind. Das sind die Abschneidekriterien gemäß TA Luft Nr. 4.8 i.V.m Anhang 1 bzw. LAI-Leitfaden „Ermittlung und Bewertung von Stickstoffeinträgen“ (01.03.2012). Eine weitere Prüfung ist nicht erforderlich, wenn sich innerhalb dieses Umkreises keine stickstoffempfindlichen Strukturen befinden. Das Vorkommen derartiger Strukturen wurde seitens der unteren Naturschutzbehörde geprüft. Innerhalb des durch die Abschneidekriterien begrenzten Umkreises befinden sich keine stickstoffempfindlichen Biotopstrukturen. Die Grünlandbereiche, die sich in diesem Umkreis befinden, stellen intensiviertes, artenarmes bis höchstens mäßig artenreiches Grünland dar.

Empfindlich auf Ammoniakimmissionen reagierende Biotopstrukturen stellen die nährstoffarmen Waldwiesen im Bereich der nördlich angrenzenden Dahleiner Heide dar.

Die nächstgelegene Waldwiese (im Antrag obere Fläche mit "BB"-Kennzeichnung, südlichster Ausläufer des FFH-Gebietes "Lossa und Nebengewässer") liegt etwas über einen Kilometer vom Vorhaben entfernt.

Die naturschutzfachlich außerordentlich wertvolle und durch stark nährstoffarme Verhältnisse charakterisierte Biotopkette um den Krummen Teich und den Markusteich als weiterer Teil des FFH-Gebietes "Lossa und Nebengewässer" befindet sich etwa 1,6 bis 1,7 km nördlich des Vorhabens.

Es wird unter Berücksichtigung der genannten Abschneidekriterien und der Immissionsprognose eingeschätzt, dass erhebliche Beeinträchtigungen auf das o.g. FFH-Gebiet und seine Schutzgebietsziele durch schädliche Ammoniakimmissionen nicht zu erwarten sind.

Die in den Planungsunterlagen getroffene Feststellung, dass erhebliche Beeinträchtigungen auf angrenzende Natura-2000-Gebiete nicht zu erwarten sind, wird als nachvollziehbar und plausibel eingeschätzt.

Die Anlage wird unter Vorsorgegesichtspunkten des § 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG entsprechend dem Stand der Technik betrieben.

Die baulichen und betrieblichen Anforderungen für Anlagen zur Haltung von Nutztieren gemäß TA Luft werden wie folgt erfüllt:

- Um die Trockenheit im Stall zu fördern, werden Tränkwasserverluste durch eine verlustarme Tränktechnik (Nippel- und Zapftränken) vermieden.
- Die Fütterung wird dem Nährstoffbedarf der Tiere angepasst. Futterreste fallen durch regelbare Futterzuführung kaum an.
- In den Ställen wird mit einer modernen Lüftungsanlage gemäß DIN 18910-1 (2004) für ein optimales Stallklima gesorgt.
- Durch die mit Stöpsel verschlossenen Güllewannen ist ein Geruchsverschluss zwischen Stallraum und Flüssigmistbehälter gegeben.
- Die Güllebehälter werden mit dem emissionsmindernden Abdecksystem Hexa-Cover versehen; die Befüllleitung endet so im Behälter, dass die Befüllung unterhalb des Flüssigkeitsspiegels vorgenommen wird.
- Die Ställe und die Güllebecken werden mit einem Güllekühlsystem ausgerüstet, wodurch Wärme zurückgewonnen und gleichzeitig der Ammoniakausstoß der Anlage um mehr als 30 % laut Herstellerangabe reduziert wird.
- Die Lagerkapazität für Gülle ist so bemessen, dass sie für mindestens 6 Monate ausreicht.

Die Pflichten des § 5 Abs. 1 Nr. 3 BImSchG zur Vermeidung von Abfällen, Verwertung nicht zu vermeinder Abfälle und zur Beseitigung nicht zu verwertender Abfälle ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit werden nach Maßgabe der Antragsunterlagen erfüllt.

Der Pflicht zum sparsamen und effizienten Umgang mit Energie gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 4 BImSchG wird im Rahmen der vorhandenen Möglichkeiten, wie den Einsatz einer modernen energieeffizienten Lüftungsanlage, die für jedes Abteil bedarfsgerecht mittels Klimacomputer geregelt wird, genügt. Die Ställe und die Güllebecken werden mit einem Güllekühlsystem zur Wärmerückgewinnung ausgerüstet. Die Wärme wird tendenziell im Abferkelstall und in der Ferkelaufzucht eingesetzt.

Die Erfüllung der Pflichten nach einer Betriebseinstellung ist sichergestellt.

#### *-Lärm*

Das beantragte Vorhaben erfüllt die Voraussetzungen des § 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG i.V.m. Nr. 3.1 TA Lärm zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstigen Gefahren.

Zur Beurteilung der beim Betrieb der geänderten Anlage verursachten Lärmimmissionen liegen die „Schalltechnischen Berechnungen für eine geplante Schweinezuchtanlage der Agrargenossenschaft Doberschütz e.G. an der Bergstraße in Bortewitz“ der SLG Prüf- und Zertifizierungs GmbH, Hartmannsdorf vom 08.07.2013 (Bericht Nr. 2013-13-AA-13-PB001) vor.

Nach Auswertung des Gutachtens wird eingeschätzt, dass bei Beachtung der genannten Nebenbestimmungen die nach Nr. 6.1 TA Lärm geltenden Immissionsrichtwerte für den Tagzeitraum durch die ermittelten Beurteilungspegel des Vorhabens am maßgeblichen Immissionsort um mehr als 10 dB(A) unterschritten werden können. Dieser Immissionsort befinden sich somit im betreffenden Beurteilungszeitraum nicht im Einwirkungsbereich des Vorhabens nach Nr. 2.2 TA Lärm. Deshalb werden am maßgeblichen Immissionsort keine einzuhaltenden Tagimmissionswerte genannt. Im Tagzeitraum werden an allen Immissionsorten die nach Nr. 6.1 TA Lärm zulässigen Immissionsrichtwerte eingehalten.

Die nach Nr. 6.1 TA Lärm zulässigen Spitzenpegel werden ebenso an allen Immissionsorten eingehalten.

Die Anlage wird unter Vorsorgegesichtspunkten des § 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG entsprechend dem Stand der Technik betrieben.

### Wasserrecht

Der Standort der Anlage befindet sich weder in einem Trinkwasserschutzgebiet noch in einem festgesetzten Überschwemmungsgebiet.

Die nach § 4 SächsDuSVO erforderliche Mindestlagerkapazität für den anfallenden Flüssigmist von 180 Tagen wird gewährleistet. Festmist fällt nicht an.

Die Lagerung von Desinfektionsmitteln entspricht als Lageranlage nach Anhang 2 zu § 6 Abs. 3 SächsVAwS einem Gefährdungspotential der Stufe A.

Das Notstromaggregat entspricht als Verwendungsanlage nach Anhang 2 zu § 6 Abs. 3 SächsVAwS einem Gefährdungspotential der Stufe A.

Das anfallende sanitäre Abwasser wird in einer vollbiologischen Kleinkläranlage gereinigt und über die Schmutzwasserleitung in die öffentlichen Abwasseranlagen des Abwasserzweckverbandes „Untere Döllnitz“ abgeleitet.

Das anfallende unverschmutzte Niederschlagswasser wird über die Schmutzwasserleitung in die öffentlichen Abwasseranlagen des Abwasserzweckverbandes „Untere Döllnitz“ abgeleitet.

Die Fahrsiloanlage der ehemaligen Rinderanlage wird zukünftig von der Landgut Börln GbR betrieben und ist kein Bestandteil der Schweinezuchtanlage der Agrargenossenschaft Doberschütz e.G. Die Entwässerung der Fahrsiloanlage wird vollständig von dem Betriebsstandort der Schweinezuchtanlage abgetrennt.

### Naturschutzrecht

Mit der Errichtung der Schweinezuchtanlage durch Umnutzung einer Rinderanlage wird die versiegelte Fläche von 12.187 m<sup>2</sup> auf 11.839 m<sup>2</sup> reduziert. Eine Kompensationsverpflichtung gem. § 15 BNatSchG bedarf es nicht, da die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes sowie das Landschaftsbild nicht beeinträchtigt wird und ein Eingriff im Sinne von § 14 Abs. 1 BNatSchG nicht gegeben ist.

Die Immissionsprognose i. V. m. der Umweltverträglichkeitsstudie und der „Biotopkartierung mit vorhabenbezogene Bewertung der Biotopausstattung“ sind plausibel und nachvollziehbar.

Mit dem Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag wurde ein mögliches Eintreten von Verbotstatbeständen des § 44 BNatSchG durch die Umnutzung der bestehenden Anlage geprüft. Die dargestellten Ergebnisse sind nachvollziehbar.

### Begründung der Nebenbestimmungen

Zur Sicherstellung der Genehmigungsvoraussetzungen gemäß § 6 Abs. 1 BImSchG wurde der Genehmigungsbescheid mit Nebenbestimmungen (III.) gemäß § 12 BImSchG versehen. Mit den allgemeinen Nebenbestimmungen unter III. (1.1 - 1.5) wird geregelt, dass die Anlage antragsgemäß errichtet und betrieben wird, die Auflagen des Bescheides erfüllt werden sowie die Überwachungsbehörden ihrer Aufsichtspflicht nachkommen können.

Im Einzelnen wird, soweit die gesetzliche Grundlage der behördlichen Forderung nicht bereits mit der Nebenbestimmung benannt wird, zu den Genehmigungsvoraussetzungen und der Begründung der Nebenbestimmungen (NB) ausgeführt:

### Wasserrechtliche Nebenbestimmungen

Zu NB 3.1 bis 3.3

Diese Nebenbestimmungen ergeben sich aus § 2 Abs. 1 SächsDuSVO. Um beim Abriss der verschiedenen Güllevorgruben sowie bei der Nutzungsaufgabe der Festmistlagerstätte einschließlich der jeweils daran angebotenen Rohrleitungen den unkontrollierten Austritt von Flüssigkeiten auszuschließen, sind die genannten Maßnahmen erforderlich.

Zu NB 3.4

Die NB ergibt sich aus § 2 Abs. 1 SächsDuSVO.

Zu NB 3.5

Die NB ergibt sich aus § 2 Abs. 1 SächsDuSVO sowie Nr. 4 der Anlage zu § 6 Abs. 1 SächsDuSVO.

Zu NB 3.6

Die NB ergibt sich aus Nr. 2 der Anlage zu § 6 Abs. 2 SächsDuSVO.

Zu NB 3.7

Die NB ergibt sich aus § 3 SächsDuSVO. Die NB ist erforderlich, um die Anforderungen an den Nachweis der Einhaltung der allgemein anerkannten Regeln der Technik zu dokumentieren.

Zu NB 3.8

Die NB ergibt sich aus § 3 SächsDuSVO. Die NB ist erforderlich, um die Anforderungen an den Nachweis der Einhaltung der allgemein anerkannten Regeln der Technik zu dokumentieren.

Zu NB 3.9

Die NB ergibt sich aus § 2 Abs. 1 SächsDuSVO i. V. m. den §§ 3 und 8 SächsDuSVO.

Zu NB 3.10

Die NB ergibt sich aus § 8 SächsDuSVO. Die NB ist erforderlich, um die Anforderungen an die Eigenüberwachung zu konkretisieren.

Zu NB 3.11

Die NB ergibt sich aus § 3 Nr. 3 SächsVAwS i. V. m. Nr. 2.1.3 Anhang 1 zu § 4 SächsVAwS.

Zu NB 3.12

Die NB ergibt sich aus §§ 55 WHG. Die NB ist erforderlich, um zu gewährleisten, dass über die Mischwasserleitung der Tierhaltungsanlage keine Verschmutzungen in die Anlagen der öffentlichen Abwasserbeseitigung und der daran angeschlossenen Gewässer gelangen.

Zu NB 3.13

Die NB ergibt sich aus § 106 SächsWG. Die geforderte Unterlage ist notwendig für die Wahrnehmung der Aufgaben aus der Gewässeraufsicht.

#### Immissionsschutzrechtliche Nebenbestimmungen

Zu 4.1

Die NB ist erforderlich, um mit den Einsatz der Güllekühlung nach Maßgabe der Antragsunterlagen eine zusätzliche primärseitige Vorsorgemaßnahme sicher zu stellen.

Zu NB 4.2

Das Güllebecken 3 soll gemäß Nachtrag vom 16.01.2014 „nach gegenwärtigem Planungsstand“ nicht mehr zur Lagerung von Gülle genutzt werden. Um diese Emissionsquelle auszuschließen ist diese NB erforderlich.

Zu NB 4.3

Die Lüftung ist im Antragsformular 2.2/2 unbestimmt angegeben. Da die Lüftung Eingangsdaten für die Immissionsprognosen liefert, werden mit der NB 4.3 diese Eingangsdaten und somit die der Genehmigung zugrunde liegenden Ergebnisse der Prognosen abgesichert.

Zu NB 4.4

Diese Forderung ist durch § 29 a BImSchG begründet. Danach kann die Behörde die Durchführung sicherheitstechnischer Prüfungen durch Sachverständige, z. B. für den Zeitpunkt der Inbetriebnahme und in regelmäßigen Abständen, anordnen. Die Anordnung ist zur Sicherstellung der in § 6 Abs. 1 BImSchG genannten Genehmigungsvoraussetzungen, insbesondere der Vorsorge gegen sonstige Gefahren im Sinne des § 5 Abs. 1 BImSchG erforderlich.

#### Zu NB 4.5

Die in NB 4.5 genannten, einzuhaltenden Lärm - Immissionswerte wurden auf der Grundlage der TA Lärm (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm - Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes - Immissionsschutzgesetz) vom 26.08.1998 (GMBL 1998, S. 503) gemäß Nr. 3 (genehmigungsbedürftige Anlagen) / gemäß Nr. 4 (nicht genehmigungsbedürftige Anlagen) in Verbindung mit Nr. 6.1 festgelegt. Diese Nebenbestimmung ist erforderlich, um gemäß § 3 SächsBO die öffentliche Sicherheit und Ordnung, insbesondere Leben und Gesundheit und die natürlichen Lebensgrundlagen nicht zu gefährden und gemäß § 72 SächsBO die gesetzlichen Voraussetzungen zur Erteilung der Baugenehmigung sicher zustellen.

#### Zu NB 4.6

Die in NB 4.6 genannten einzuhaltenden Bedingungen beruhen auf den Angaben der „Schalltechnischen Berechnungen für eine geplante Schweinezuchtanlage der Agrargenossenschaft Doberschütz e.G. an der Bergstraße in Bortewitz“ der SLG Prüf- und Zertifizierungs GmbH, Hartmannsdorf vom 08.07.2013 (Bericht Nr. 2013-13-AA-13-PB001). Sie sind erforderlich, um die o.g. Unterschreitung der Immissionsrichtwerte nach Nr. 6.1 TA Lärm um mindestens 10 dB(A) im Tagzeitraum bzw. die in NB 4.5 festgelegten Immissionswerte im Nachtzeitraum einzuhalten.

#### Zu 4.7

Die NB 4.7 erfolgt antragsgemäß.

### Abfallrechtliche Nebenbestimmungen

#### Zu 5.1

Bei den geplanten Baumaßnahmen und beim Betrieb der Anlage fallen zwangsläufig Abfälle an. Erzeuger und Besitzer von Abfällen haben diese gemäß § 7 Abs. 3 KrWG ordnungsgemäß und schadlos zu verwerten oder soweit das nicht möglich oder zumutbar ist, nach § 15 KrWG gemeinwohlverträglich zu beseitigen. Zur ordnungsgemäßen schadlosen sowie möglichst hochwertigen Verwertung sind die anfallenden Abfälle (soweit sie getrennt anfallen) separat zu erfassen, grundsätzlich getrennt zu halten, zu lagern, einzusammeln, zu befördern und entsprechend ihres Schadstoffpotentials geeigneten Entsorgungswegen (Verwertung oder Beseitigung) zuzuführen. Nichtverwertbare Abfälle (Abfälle zur Beseitigung) dürfen nach § 28 Abs. 1 KrWG nur in dafür zugelassene Anlagen verbracht, nur dort behandelt, gelagert oder abgelagert werden. Die Abfälle sind - in Abhängigkeit von deren Art, Menge und Zusammensetzung - nach Abfall-Schlüsselnummern gem. Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis zu deklarieren, dabei hat eine Unterscheidung in „gefährliche“ und „nicht gefährliche“ Abfälle (gem. § 3 Abs. 2 AVV ) zu erfolgen. Die Schadstoffbelastung der Abfälle muss bei der Festlegung des Entsorgungsweges berücksichtigt werden. Die Registerführung beruht auf § 24 NachwV.

#### Zu 5.2

Nach § 17 Abs. 1 Satz 2 KrWG in Verbindung mit § 28 Abs. 1 KrWG besteht eine Überlassungspflicht gegenüber der entsorgungspflichtigen Körperschaft und deren Nachweisführung ergibt sich nach § 17 Abs. 1 Satz 2 KrWG i. V. m. § 24 Abs. 5 NachwV.

#### Zu 5.3 und 5.4

Die Forderungen zur Erfassung der Daten für abgegebene Abfälle dienen dem Nachweis der ordnungsgemäßen Entsorgung der in der beantragten Anlage gehandhabten Abfälle.

#### Zu 5.5

Die Pflicht zur Erstellung des Entsorgungskonzepts ergibt sich aus § 62 KrWG.

### Nebenbestimmungen zum Veterinärrecht

#### Zu NB 7.1

Das Schwarz-Weiß-Prinzip soll den mechanischen Eintrag von Tierseuchenerregern in die Anlage verhindern und die Schweine so vor gesundheitlichen Risiken schützen. Dazu ist die Schaffung einer baulichen Barriere in Form einer Personenschleuse notwendig.

Entsprechend der Schweinehaltungshygieneverordnung hat der Schweinehalter zudem die Verpflichtung, seinen Bestand vor Tierseuchen und Tierkrankheiten zu schützen und entsprechende vorbeugende Maßnahmen zu ergreifen.

#### Zu NB 7.2 und 7.3

In § 26 der Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung (TierSchNutzTV) werden Anforderungen an das Halten von Schweinen, insbesondere an deren ständige Versorgung mit Wasser und das Anbieten von geeignetem, gesundheitlich unbedenklichem Beschäftigungsmaterial bestimmt.

Schweine haben ein ausgeprägtes Erkundungsverhalten. Im Stall benötigen sie deshalb Beschäftigungsmaterial, das sie untersuchen, bewegen und verändern können. Wird den Tieren kein geeignetes Material vorgelegt, kann dies neben allgemeiner Unruhe und Stress zu einem Abreagieren bei Buchtengenossen führen. Die Folge daraus können zum Beispiel Verletzungen oder Schwanz- und Ohrenbeißen sein.

Eine ausreichende Wasserversorgung ist für Schweine sehr wichtig. Wasser ist ein unverzichtbarer Bestandteil verschiedener Körperflüssigkeiten und für die Temperaturregulation, den Nährstofftransport im Blut und die Stoffwechselprozesse in den Zellen von entscheidender Bedeutung.

#### Zu NB 7.4

Für die Haltung von Jungsaunen und Sauen sind die Anforderungen nach §§ 24 und 30 TierSchNutzTV einzuhalten.

#### Zu NB 7.5

Die Forderungen an die Ausführung und Beschaffenheit der Böden zur Schweinehaltung sind in § 22 TierSchNutzTV formuliert. Eine gesundheitliche Beeinträchtigung der Schweine muss ausgeschlossen werden.

#### Zu NB 7.6

Die Anforderungen an die Haltung von Sauen im Kastenstand werden in § 24 und § 30 der Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung gesetzlich geregelt. Die angegebenen Maße und Anforderungen an die bauliche Umsetzung entsprechen den Ausführungshinweisen zur Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung. Ziel ist der Schutz der Sauen vor gesundheitlichen Schäden und Beeinträchtigungen.

#### Zu NB 7.7

Die spezifischen Bedingungen an die Haltung von Saugferkeln werden in § 23 und § 27 TierSchNutzTV festgelegt. Sie basieren auf den besonders hohen Ansprüchen und Bedürfnissen von Saugferkeln in dieser sensiblen Lebensphase und dienen dem Schutz vor gesundheitlichen Schädigungen.

#### Zu NB 7.8

Die Anlage 3 der Schweinehaltungshygieneverordnung fordert aus seuchenhygienischen Gründen für das Lagern von Dung und flüssigen Abgängen eine Kapazität ausreichend für 8 Wochen.

#### Zu NB 7.9

In § 22 Abs. 4 und § 26 TierSchNutzTV werden die Haltungsbedingungen bezüglich der Lichtintensität und Beleuchtung ausgeführt. Dabei soll der Tagesrhythmus der Schweine und die Anforderungen zur Betreuung der Tiere berücksichtigt werden.

#### Zu NB 7.10

Im § 3 TierSchNutzTV wird ein Notstromaggregat zur Sicherstellung der Versorgung der Tiere bei Stromausfall verlangt.

#### Zu NB 7.11

Ein für die Schweine ausreichender Luftaustausch im Falle von Störfällen und die Alarmfunktion beim Ausfall elektrisch betriebener Anlagen sind im § 3 TierSchNutzTV gefordert. Ein Ausfall der Lüftungsanlage kann sehr schnell zu gesundheitlichen Schäden bei den Tieren führen.

#### Zu NB 7.12

Die Überprüfung von Beleuchtungs-, Lüftungs- und Versorgungseinrichtungen sowie Notstromaggregaten und Alarmanlagen sind im § 4 Abs. 1 TierSchNutzTV geregelt.

### Nebenbestimmungen zum Brandschutz

**Zu NB 8.1**

Diese NB beruht auf § 5 SächsBO und der DIN 14090 "Flächen für die Feuerwehr auf Grundstücken" sowie Richtlinie über Flächen für die Feuerwehr mit Stand Mai 2011, erschienen als Anhang H zur Liste der eingeführten Technischen Baubestimmungen.

**Zu NB 8.2**

Diese NB begründet sich mit der derzeit gültigen Richtlinie über den baulichen Brandschutz im Industriebau (IndBauRL) Ziffer 5.2.2. Auf eine Feuerwehrumfahrt kann nicht verzichtet werden.

**Nebenbestimmungen zum Naturschutz****Zu NB 9.1**

Die NB 9.1 war erforderlich, um den falschen Zeitraum im Gutachten zu korrigieren, da eine Gehölzrodung nach § 39 Abs. 5 Satz 1 Nummer 2 BNatSchG nur in der Zeit vom 01.10. bis 28.02. zulässig ist. Eine Ausnahmemöglichkeit ergibt sich gem. § 39 Abs. 5 Satz 2 Nummer 4 BNatSchG.

**Zu NB 9.2 und 9.3**

Die Nebenbestimmungen 9.2 und 9.3 begründen sich mit §§ 44, 45 BNatSchG und ergehen antragsgemäß.

**Zusammenfassendes Gesamtergebnis**

Die Genehmigung ist gemäß § 6 BImSchG zu erteilen, wenn sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 BImSchG und einer auf Grund des § 7 BImSchG erlassenen Rechtsverordnung ergebenden Pflichten erfüllt werden und andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb nicht entgegenstehen.

Das beantragte Vorhaben erfüllt die Voraussetzungen des § 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstigen Gefahren.

Die Anlage wird ausgehend vom Genehmigungsantrag unter den Vorsorgegesichtspunkten des § 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG entsprechend dem Stand der Technik errichtet und betrieben.

Die Pflichten des § 5 Abs. 1 Nr. 3 BImSchG zur Vermeidung von Abfällen, Verwertung nicht zu vermeinder Abfälle und zur Beseitigung nicht zu verwertender Abfälle ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit werden nach Maßgabe der Antragsunterlagen erfüllt.

Der Pflicht zum sparsamen und effizienten Umgang mit Energie gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 4 BImSchG wird, soweit von hier zu beurteilen, entsprochen.

Die Erfüllung der in § 5 Abs. 3 BImSchG aufgeführten Pflichten des Betreibers nach einer Betriebseinstellung wird nach Maßgabe der Antragsunterlagen sichergestellt.

Die Prüfung des Antrages und der eingereichten Unterlagen erfolgte entsprechend den Vorschriften der §§ 4, 10 BImSchG und der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV).

Zusammenfassend kommt die Genehmigungsbehörde nach Prüfung des Vorhabens an Hand der gemäß § 4 der 9. BImSchV eingereichten Genehmigungsunterlagen sowie unter Zugrundelegung der vorgenannten Genehmigungsvoraussetzungen zum Ergebnis, dass bei antragsgemäßer Ausführung und bestimmungsgemäßem Betrieb - unter Realisierung der im Abschnitt III. bezeichneten Nebenbestimmungen sowie unter Beachtung der im Abschnitt IV. gegebenen Hinweise - Gefahren, Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Nachbarschaft und die Allgemeinheit nicht zu besorgen sind.

Dem Antrag der Agrargenossenschaft Doberschütz e. G. auf Erteilung der Genehmigung zur Errichtung und dem Betrieb einer Sauenzuchtanlage am Standort Dahlen OT Bortewitz im beantragten Umfang war im Ergebnis des Genehmigungsverfahrens stattzugeben.

## VI. Kostenentscheidung

1.  
Für die Erteilung der Genehmigung wird eine Gebühr in Höhe von [REDACTED] erhoben.

2.  
Gemäß § 2 Abs. 1 Satz 1 Alt. 1 des Verwaltungskostengesetzes des Freistaates Sachsen (SächsVwKG) ist zur Zahlung der Kosten (Verwaltungsgebühren und Auslagen) derjenige verpflichtet, der die Amtshandlung veranlasst.

Die Kostenentscheidung beruht auf §§ 1, 2, 6 Abs. 1 Satz 1, 9 Abs. 1 und 12 SächsVwKG i.V.m. der Neunten Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums der Finanzen über die Bestimmung der Verwaltungsgebühren und Auslagen (9. SächsKVZ).

### immissionsschutzrechtliche Gebühr

Der Gebührenberechnung liegen die von der Antragstellerin angegebenen Investitionskosten/ Gesamtbaukosten in Höhe von [REDACTED] zugrunde.

Die Gebühren betragen nach Tarifstelle 1.1.5 der lfd. Nr. 55

Tarifstelle 1.1.5	[REDACTED] zzgl. 0,05 % der [REDACTED] übersteigenden Errichtungskosten	[REDACTED]
Gemäß 6 a der Anmerkungen zu Tarifstellen 1.1 bis 1.21 Erörterungstermin		[REDACTED]
Gemäß 6 d der Anmerkungen zu Tarifstellen 1.1 bis 1.21 Umweltverträglichkeitsprüfung		[REDACTED]
<b>Gesamt</b>		<b>[REDACTED]</b>

Die immissionsschutzrechtliche Gebühr beträgt [REDACTED].

### bauordnungsrechtliche Gebühr

Nach Tarifstelle 4.1.1 der lfd. Nr. 17 wird für die Erteilung der Baugenehmigung eine Gebühr wie folgt erhoben:

Erteilung einer Baugenehmigung für Gebäude und sonstige bauliche Anlagen im Sinne von § 2 Abs. 4 SächsBO (Sonderbauten) nach § 72 Abs. 1 i. V. m. § 64 Satz 1 SächsBO

[REDACTED] je angefangene [REDACTED] der Rohbausumme

Rohbausumme: [REDACTED]

[REDACTED] x [REDACTED] = [REDACTED]

Die baurechtliche Gebühr beträgt [REDACTED].

### denkmalschutzrechtliche Gebühr

Gemäß Tarifstelle 6 der lfd. Nr. 27 wird eine Gebühr in Höhe von [REDACTED] erhoben.

Die zu entrichtende Gesamtgebühr beträgt [REDACTED].

3.  
Die Verwaltungsgebühren gemäß Nr. 1 werden mit der Bekanntgabe dieses Bescheides fällig und sind innerhalb eines Monats nach Fälligkeit zu entrichten.

Den Betrag in Höhe von [REDACTED]

zahlen Sie bitte innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieses Bescheides auf das Konto der

Sparkasse Leipzig  
BLZ: 860 555 92  
Kto-Nr.: 221 001 7117  
Verwendungszweck: XXXXXXXXXX

ein.

#### VII. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid des Landratsamtes Nordsachsen kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich zu erheben beim Landratsamt Nordsachsen, Schloßstraße 27, 04860 Torgau.

Der Widerspruch kann auch zur Niederschrift beim Landratsamt Nordsachsen, Schloßstraße 27, 04860 Torgau oder den Außenstellen

Südring 17, 04860 Torgau;  
Richard-Wagner-Straße 7a, 04509 Delitzsch;  
Dr.-Belian-Straße 4-5, 04838 Eilenburg;  
Friedrich-Naumann-Promenade 9, 04758 Oschatz;  
Fischerstraße 26, 04860 Torgau

und mit elektronischer Signatur (E-Mail-Adresse: eu.dlr@lra-nordsachsen.de) erhoben werden.

Schirmer  
SB Immissionsschutz

#### Anlagen

Anlage 1	Übersicht Antragsunterlagen
Anlage 2	Gesetzliche Grundlagen
Anlage 3	1 Satz gesiegelte Antragsunterlagen
Anlage 4	Prüfbericht Nr. 13-241-PB-01 vom 22.10.2013 des Prüfenieur Ehrlich

		Seiten-/Zeichnungszahl	
I. Antragsunterlagen			
0.	Deckblatt und Inhaltsverzeichnis	9	
1.	Antrag/Allgemeines/ Standort und Umgebung	19	
2.	Anlagen-, Verfahrens- und Betriebsbeschreibung	105	2
3.	Stoffe, Stoffmenge, Stoffdaten	13	
4.	Emissionen / Immissionen	213	3
5.	Abfälle / Wirtschaftsdünger	10	
6.	Abwasser / Umgang mit wassergefährdenden Stoffen	113	10
7.	Anlagensicherheit	33	
8.	Eingriffe in die Natur und Landschaft	6	
9.	Energieeffizienz	2	
10.	Bauantrag / Bauvorlagen	2	
11.	Unterlagen für weitere nach § 13 BImSchG zu bündelnde Genehmigungen und behördliche Entscheidungen	2	
12.	Maßnahmen nach der Betriebseinstellung	2	
13.	Umweltverträglichkeitsprüfung	154	
14.	Literatur	4	
II. Bauunterlagen			
1.	Anträge, Formulare	36	2
2.	Genehmigungen , Zeichnungen	1	17
3.	Wärmeschutznachweis	15	
4.	Brandschutzkonzept	22	3
5.	Vollbiologische Kleinkläranlage	21	
6.	Futtersilo	79	
7.	Gastanks	10	
8.	Nachtrag vom 27.11.2013	52	4

## Gesetzliche Grundlagen

- BlmSchG** Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BlmSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 2. Juli 2013 (BGBl. I S. 1943)
- 4. BlmSchV** Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen) vom 2. Mai 2013 (BGBl. I S. 973)
- 9. BlmSchV** Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BlmSchV), in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), die zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 23. Oktober 2007 (BGBl. I S. 2470) geändert worden ist
- AGImSchG** Ausführungsgesetz zum Bundes-Immissionsschutzgesetz und zum Benzinbleigesetz (AGImSchG), vom 4. Juli 1994, Rechtsbereinigt mit Stand vom 1. März 2012
- SächsImSchZuVO**  
Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft über Zuständigkeiten zur Ausführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes, des Benzinbleigesetzes und der aufgrund dieser Gesetze ergangenen Verordnungen (Sächsische Immissionsschutz-Zuständigkeitsverordnung - SächsImSchZuVO), vom 26. Juni 2008, Rechtsbereinigt mit Stand vom 1. März 2012
- TA Lärm** Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm - TA Lärm) vom 26. August 1998 (GMBL Nr. 26/1998 S. 503)
- TA Luft** Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft - Erste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz vom 24.07.2002 in der geltenden Fassung
- SächsVwVfZG** Gesetz zur Regelung des Verwaltungsverfahrens- und des Verwaltungszustellungsrechts für den Freistaat Sachsen (SächsVwVfZG), Artikel 1 des Gesetzes zur Regelung des Verwaltungsverfahrens- und des Verwaltungszustellungsrechts für den Freistaat Sachsen und zur Änderung anderer Gesetze vom 19. Mai 2010
- VwVfG** Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG), in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 1 des Gesetzes vom 14. August 2009 (BGBl. I S. 2827) geändert worden ist
- UVPG** Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 6 G zur Umsetzung der Richtlinie über Industrieemissionen vom 8. April 2013 (BGBl. I S. 734, 745)
- WHG** Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG), in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), das durch Artikel 6 des Gesetzes vom 21. Januar 2013 (BGBl. I S. 95) geändert worden ist
- SächsWG** Sächsisches Wassergesetz (SächsWG) vom 18. November 2004 (SächsGVBl. S. 482), in der jeweils geltenden Fassung
- SächsVAwS** Sächsische Anlagenverordnung (SächsVAwS) vom 18. April 2000 (SächsGVBl. S. 223), in der jeweils geltenden Fassung
- SächsDusVO** Sächsische Dung- und Silagesickersaftanlagen-Verordnung (SächsDusVO) vom 26. Februar 1999 (SächsGVBl. S. 131), in der jeweils gültigen Fassung

SächsBauPAVO	Sächsische Bauprodukten- und Bauartenverordnung (SächsBauPAVO) vom 29. Juli 2004 (SächsGVBl. S. 403), in der jeweils geltenden Fassung
TRwS	Technische Regel wassergefährdender Stoffe (TRwS) 779 „Allgemeine Technische Regelungen“, (DWA-Regelwerk April 2006)
DIN	<p>DIN 11622 Teil 1 „Gärfuttersilos und Güllebehälter: Bemessung, Ausführung, Beschaffenheit - Allgemeine Anforderungen“, Fassung Januar 2006</p> <p>DIN 11622 Teil 2 „Gärfuttersilos und Güllebehälter: Bemessung, Ausführung, Beschaffenheit - Gärfuttersilos und Güllebehälter aus Stahlbeton, Stahlbetonfertigteilen, Betonformsteinen und Betonschalungssteinen“, Fassung Juni 2004</p> <p>DIN 11832 Teil 1 „Armaturen in Flüssigmist - Anforderungen, Prüfungen“</p> <p>DIN 1045 Teil 2 „Tragwerke aus Beton, Stahlbeton und Spannbeton - Beton: Festlegung, Eigenschaften, Herstellung und Konformität“, Fassung Juli 2001</p> <p>DIN EN 1610:1997 „Verlegung und Prüfung von Abwasserleitungen und -kanälen“</p> <p>DIN EN 805:2000 „Wasserversorgung - Anforderungen an Wasserversorgungssysteme und deren Bauteile außerhalb von Gebäuden“</p>
DWA-Regelwerk	DWA-Regelwerk M 153 „Handlungsempfehlungen zum Umgang mit Regenwasser“ (Arbeitsblatt DWA-M 153, August 2012)
AVV	Abfallverzeichnis-Verordnung (AVV) vom 10. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3379), zuletzt geändert durch Art. 5 Abs. 22 G v. 24.2.2012 I 212
KrWG	Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz - KrWG), vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212), zuletzt geändert durch § 44 Abs. 4 G vom 22.05.2013 I 1324 (Nr. 25)
NachwV	Nachweisverordnung (NachwV) vom 20. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2298), zuletzt geändert durch Art. 5 Abs. 27 G vom 24.02.2012 I 212
ArbSchG	Gesetz über die Durchführung von Maßnahmen des Arbeitsschutzes zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Beschäftigten bei der Arbeit (Arbeitsschutzgesetz) vom 7. August 1996 (BGBl. I S. 1246), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. Februar 2009 (BGBl. I S. 160)
ArbStättV	Verordnung über Arbeitsstätten (Arbeitsstättenverordnung) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. August 2004 (BGBl. 1 S. 2179), zuletzt geändert durch Verordnung vom 19. Juli 2010 (BGBl. I S. 960)
BetrSichV	Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Bereitstellung von Arbeitsmitteln und deren Benutzung bei der Arbeit, über Sicherheit beim Betrieb überwachungsbedürftiger Anlagen und über die Organisation des betrieblichen Arbeitsschutzes (Betriebssicherheitsverordnung) vom 27. September 2002 (BGBl. I S. 3777), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. November 2011 (BGBl. I S. 2178)
GefStoffV	Verordnung zum Schutz vor Gefahrstoffen (Gefahrstoffverordnung - GefStoffV) vom 26. November 2010 (BGBl. I S. 1643), zuletzt geändert durch Verordnung vom 15. Juli 2013 (BGBl. I S. 2514)

ProdSG	Gesetz über die Bereitstellung von Produkten auf dem Markt (Produktsicherheitsgesetz - ProdSG) vom 8. November 2011 (BGBl. I S. 2178), berichtigt durch Bekanntmachung vom 26. Januar 2012 (BGBl. I S. 131)
9. ProdSG	Neunte Verordnung zum Produktsicherheitsgesetz (Maschinenverordnung - 9. ProdSV) vom 12.05.1993 (BGBl. I S. 704), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.11.2011 (BGBl. I S. 2178)
11. ProdSV	Elfte Verordnung zum Produktsicherheitsgesetz (Explosionsschutzverordnung - 11. ProdSV) vom 12.12.1996 (BGBl. I S.1914), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.11.2011 (BGBl. I S. 2178))
14. ProdSV	Vierzehnte Verordnung zum Produktsicherheitsgesetz (Druckgeräteverordnung - 14. ProdSV) vom 27. September 2002 (BGBl. I S. 3777), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. November 2011 (BGBl. I S. 2178)
BioStoffV	Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei Tätigkeiten mit Biologischen Arbeitsstoffen (Biostoffverordnung - BioStoffV) in der Fassung vom 15. Juli 2013 (BGBl. I S. 2514)
VSG	Vorschriften für Sicherheit und Gesundheitsschutz (VSG) vom 01.01.2000, Stand: 14.Dez. 2007, herausgegeben von der Landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft
BaustellV	Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz auf Baustellen (Baustellenverordnung - BaustellV) vom 10.06.1998 (BGBl. I S. 1283), zuletzt geändert durch Art. 15 der Verordnung vom 23.12.2004 (BGBl. I S. 3758)
ASR	Arbeitsstätten-Richtlinien
ASR A	Arbeitsstättenregeln
TierSG	Tierseuchengesetz (TierSG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Juni 2004 (BGBl. I S. 1261), zuletzt geändert durch Art. 18 des Änderungsgesetzes vom 09.12.2010 (BGBl. I S. 1934)
TierSchG	Tierschutzgesetz vom 18. Mai 2006 (BGBl. I, S. 1207) geändert durch Art. 20 des Änderungsgesetzes vom 09.12.2010 (BGBl. I S 1934)
TierSchNutzV	Verordnung zum Schutz landwirtschaftlicher Nutztiere und anderer zur Erzeugung tierischer Produktion gehaltener Tiere bei ihrer Haltung (Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung- TierSchNutzV) vom 22. August 2006 (BGBl. I S. 2043) geändert durch Verordnung vom 01. Oktober 2009 (BGBl. I S. 3223)
SchHaltHygV	Verordnung über hygienische Anforderungen beim Halten von Schweinen (Schweinehaltungshygieneverordnung- SchHaltHygV) in der Fassung vom 07. Juni 1999 (BGBl. I S. 1252), geändert durch VO vom 17. Juni 2009 (BGBl. I S. 1337)
RL	Richtlinie RL 91/630 EWG über Mindestanforderungen für den Schutz von Schweinen (ABl. EG L 340 S.33) RL 2001/88/EG zur Änderung der RL 91/630 vom 23. Oktober 2001 (ABl. EG L 316 S.1) RL 2001/93 EG zur Änderung der RL 91/630 vom 9. November 2001 (ABl. EG L 316 S.36 )
SächsVwKG	Verwaltungskostengesetz des Freistaates Sachsen (SächsVwKG), vom 17. September 2003, Rechtsbereinigt mit Stand vom 1. März 2012
9. SächsKVZ	Neunte Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums der Finanzen über die Bestimmung der Verwaltungsgebühren und Auslagen (Neuntes Sächsisches Kostenverzeichnis - 9. Sächs-KVZ) vom 21. September 2011